

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Fulda
Ggf. Standort	

Studiengang 01	Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WiSe 2016/17		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	45	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	51	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	22	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2016-2020		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Valérie Morelle
Akkreditierungsbericht vom	25.07.2022

Studiengang 02	Management in der Gesundheitsversorgung vormals „Gesundheitsmanagement“ (B.Sc.)		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WiSe 2003/04		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	70	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	69	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	47	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2016-2020		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Studiengang 03	Public Health		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WiSe 2004/05		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	60	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	71	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	36	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2016-2020		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	6
Studiengang „Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik“ (B.Sc.)	6
Studiengang „Management in der Gesundheitsversorgung“ (B.Sc.)	6
Studiengang „Public Health“ (M.Sc.)	7
Kurzprofile der Studiengänge	8
Studiengang „Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik“ (B.Sc.)	9
Studiengang „Management in der Gesundheitsversorgung“ (B.Sc.)	9
Studiengang „Public Health“ (M.Sc.)	10
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	12
Studiengang „Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik“ (B.Sc.)	12
Studiengang „Management in der Gesundheitsversorgung“ (B.Sc.)	13
Studiengang „Public Health“ (M.Sc.)	14
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	15
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	15
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	15
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	16
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	18
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	18
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	19
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	20
8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	21
9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	21
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	22
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	22
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	22
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	22
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	29
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	29
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	36
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	38
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	41
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	44
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	46
2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	49
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	49
2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	53
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	53
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	57
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	60
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	60
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	60
2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	60

III	Begutachtungsverfahren	61
1	Allgemeine Hinweise.....	61
2	Rechtliche Grundlagen.....	61
3	Gutachtergremium	61
IV	Datenblatt	62
1	Daten zu den Studiengängen.....	62
1.1	Studiengang „Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik“ (B.Sc.).....	62
1.2	Studiengang „Management in der Gesundheitsversorgung“ (B.Sc.).....	63
1.3	Studiengang „Public Health“ (M.Sc.)	65
2	Daten zur Akkreditierung.....	67
2.1	Studiengang „Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik“ (B.Sc.).....	67
2.2	Studiengang „Management in der Gesundheitsversorgung“ (B.Sc.).....	67
2.3	Studiengang „Public Health“ (M.Sc.)	67
V	Glossar	68
Anhang	69

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang „Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik“ (B.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Studiengang „Management in der Gesundheitsversorgung“ (B.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Studiengang „Public Health“ (M.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofile der Studiengänge

Die Hochschule Fulda wurde 1974 als fünfte staatliche Fachhochschule des Landes Hessen eingerichtet. Als einzige staatliche Hochschule in Osthessen und im Umkreis von knapp 100 km hat die Hochschule Fulda eine besondere Bedeutung und Verantwortung für die Region und pflegt intensive Kontakte zu Unternehmen der Region, Stadt, Landkreis und dem Land Hessen. Mit der Universität Kassel verbindet die Hochschule Fulda eine enge und vertrauensvolle Kooperation, die sich auch in gemeinsamen Studiengängen ausdrückt. Gemeinsam und in enger Abstimmung versorgen die beiden staatlichen Hochschulen den nord- und osthessischen Raum. Die Hochschule Fulda begegnet der sich drastisch veränderten demografischen Entwicklung mit einem spezialisierten Studienangebot bei gleichzeitig regionaler Verankerung diversifizierter Studiengänge. Aktuell hat die Hochschule Fulda ca. 10.000 Studierende und gehört so zu den mittelgroßen staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Deutschland. An acht Fachbereichen (Angewandte Informatik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Lebensmitteltechnologie, Oecotrophologie, Pflege und Gesundheit, Sozial- und Kulturwissenschaften, Sozialwesen sowie Wirtschaft) werden 58 Studiengänge (38 Bachelor- und 19 Masterstudiengänge) angeboten. Die Fachbereiche verfügen über 155 Professorenstellen, 170 wissenschaftliche Mitarbeitende, 28 Doktorandinnen und Doktoranden sowie 274 Stellen für wissenschaftsunterstützendes Personal in Technik und Verwaltung.

Die Ausgestaltung des Profils der Hochschule Fulda wurde in Hinblick auf die strategische Zielsetzung in der Entwicklungsplanung bis 2025 formuliert. Demgemäß steht die Hochschule Fulda für die Einheit von Lehre und Forschung, die Transfer- und Anwendungsorientierung, Inter- und Transdisziplinarität, Bildungs- und Chancengerechtigkeit sowie Regionalität und Internationalität.

Die Hochschule Fulda stellt sich der Herausforderung, die Bereiche Studium und Forschung stärker miteinander zu verzahnen. Im Bereich der Forschung gehört hierzu der Auf- und Ausbau der wissenschaftlichen Zentren und Forschungsverbünde sowie der Ausbau der Forschungsschwerpunkte, mit denen die Hochschule Fulda in der Forschungslandkarte der HRK vertreten ist. Mit diesen Aktivitäten steigert die Hochschule Fulda kontinuierlich die Forschungsaktivitäten, das Drittmittelvolumen und die Interdisziplinarität der Forschung. Die Hochschule Fulda ist Bestandteil des HeFIS-Verbundes, einem hessenweiten Verbund von Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften zur Einführung und Weiterentwicklung eines Forschungsinformationssystems. Sie dient als Pilot-Hochschule und setzt die Einführung des Informationssystems um, welches als fortlaufend aktualisiertes Verzeichnis für Forschende und Forschungsaktivitäten dienen soll.

Studiengang „Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik“ (B.Sc.)

Der seit dem Wintersemester 2016/17 am Fachbereich Gesundheit und Pflege der Hochschule Fulda in Präsenz und Vollzeit angebotene Studiengang „Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik“ (GÖP) (B.Sc.) ergänzt das Profil des Fachbereichs mit einer bevölkerungs- und systembezogenen Perspektive.

Neben der gesamtwirtschaftlichen Orientierung hat der Studiengang eine Ausrichtung auf die Institutionen von nationalen und internationalen Gesundheitssystemen und auf gesundheitspolitische Entscheidungsprozesse. Zudem sollen die Studierenden umfassende sozialrechtliche Kompetenzen erwerben. Das Studium soll Studierende dazu befähigen, wissenschaftliche Erkenntnisse in Institutionen des Gesundheitssystems einzusetzen und zur Erweiterung des Wissens über die Gestaltung von Finanzierung und Versorgung im Gesundheitswesen beizutragen. Das Studium qualifiziert sie dazu, Entscheidungen über die Systemgestaltung unter ökonomischen, politischen und rechtlichen Perspektiven zu reflektieren und ihre Auswirkungen auf die Betroffenen – Versicherte, Beschäftigte, Behandlungs- bzw. Pflegebedürftige – und auf die Gesundheit der Bevölkerung zu antizipieren.

Die Absolventinnen und Absolventen sollen nach Abschluss des Studiengangs unmittelbar in Institutionen und Verbänden des Gesundheitswesens eingesetzt werden können.

Zielgruppe sind alle Interessierten, die die Bedingungen zur Zulassung zu einem grundständigen Studiengang nach dem hessischen Hochschulgesetz erfüllen.

Studiengang „Management in der Gesundheitsversorgung“ (B.Sc.)

Der seit dem Wintersemester 2003/04 am Fachbereich Gesundheit und Pflege der Hochschule Fulda in Präsenz und Vollzeit angebotene und seit dem Jahr 2020 umbenannte Studiengang „Management in der Gesundheitsversorgung“ (MIG) (B.Sc.) (vormals „Gesundheitsmanagement“ (B.Sc.)) ergänzt das fachliche Portfolio des Fachbereichs im Bereich der Akademisierung der Gesundheitsberufe.

In diesem Studiengang werden Studierende mit einer vorangegangenen Ausbildung im Gesundheitswesen befähigt, den Anforderungen und Entwicklungen in der Gesundheitsversorgung gerecht zu werden und verantwortlich das Gesundheitswesen mitzugestalten. Sie qualifizieren sich in diesem Studiengang für Managementpositionen in unterschiedlichen Einrichtungen im Gesundheitswesen. Die Studierenden werden befähigt, systematisch und wissenschaftlich fundiert konzeptionell zu denken, kritisch zu reflektieren, zu handeln und zu bewerten, was in der Gesundheitsversorgung im Management erforderlich wird. Sie können ökonomische Erfordernisse sowie patienten- respektive kundenorientiertes Handeln ganzheitlich bewerten, indem sie einen umfassenden Blick auf

Versorgungsarrangement entwickeln und somit auch gesellschaftlich verantwortlich handeln können. Durch die Wahl entsprechender Module erlangen sie ein individuelles Profil, mit dem sie entweder in Organisationen die gesundheitsförderliche Mitgestaltung übernehmen oder aber verantwortlich in Leitungsfunktionen oder als Spezialistinnen und Spezialisten in Managementpositionen tätig sein können.

Zielgruppe sind Interessierte, die die Bedingungen zur Zulassung zu einem grundständigen Studiengang nach dem hessischen Hochschulgesetz erfüllen und eine abgeschlossene Ausbildung in einem humanbezogenen Gesundheitsberuf oder einem kaufmännischen oder einem technischen Beruf des Gesundheitswesens oder einer in Ausbildungsinhalten und Tätigkeitsgebieten vergleichbaren Ausbildung nachweisen können.

Studiengang „Public Health“ (M.Sc.)

Der seit dem Wintersemester 2004/05 am Fachbereich Gesundheit und Pflege der Hochschule Fulda in Präsenz und Vollzeit angebotene, konsekutive Masterstudiengang „Public Health“ (M.Sc.) ergänzt das fachliche Portfolio des Fachbereichs.

„Public Health ist [...] die Wissenschaft und Praxis zur Vermeidung von Krankheiten, zur Verlängerung des Lebens und zur Förderung von physischer und psychischer Gesundheit unter Berücksichtigung einer gerechten Verteilung und einer effizienten Nutzung der vorhandenen Ressourcen. Public-Health-Maßnahmen zielen primär auf die Gesunderhaltung der Bevölkerung und einzelner Bevölkerungsgruppen durch organisiertes gesellschaftliches Handeln. Public Health konzentriert sich auf die Bevölkerung und erweitert dadurch die Perspektive der klinischen Medizin, die sich in erster Linie auf Individuen und Krankheiten richtet“ (DGPH, Situation und Perspektiven von Public Health in Deutschland 2012). An dieser Definition orientiert sich der Studiengang seit seiner Einrichtung im Jahr 2004. Die hier erworbenen Kompetenzen entsprechen denen vergleichbarer nationaler und internationaler Studiengänge. Durch ein forschungsorientiert aufgebautes Studium von Basismodulen und breiten inhaltlichen und methodischen Wahlmöglichkeiten eröffnet der Studiengang unterschiedliche Vertiefungsmöglichkeiten und vermittelt dabei exemplarische Zugänge zu Public Health-Problemstellungen im nationalen und internationalen Rahmen.

Studierende qualifizieren sich für wissenschaftliche, konzeptionelle, beratende und/oder leitende Public Health-relevante Tätigkeiten in Wissenschaftsorganisationen, Organisationen der Gesundheitsversorgung, Betrieben, Verbänden, Behörden und politischen Organisationen auf Bund-, Länder- oder kommunaler Ebene, bzw. für eine gesundheitswissenschaftliche Promotion im Rahmen des Promotionszentrums Public Health an der Hochschule Fulda oder an anderen Hochschulen.

Der Studiengang wird in Vollzeit/Präsenz angeboten, wobei die Präsenztage auf Montag und Dienstag konzentriert sind. Die Prüfungsordnung zeigt aber auch einen Studienverlauf auf, mit dem mit einem geringeren Workload pro Semester das Studium berufsbegleitend in sechs statt vier Semestern absolviert werden kann.

Der konsekutive Studiengang qualifiziert Absolventinnen und Absolventen aus unterschiedlichen gesundheitswissenschaftlichen Studiengängen; dazu zählen auch berufsqualifizierende Bachelorabschlüsse. Er ist damit anschlussfähig für Studierende fast aller Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Gesundheit und Pflege der Hochschule Fulda und steht auch geeigneten Absolventinnen und Absolventen anderer Hochschulen in Deutschland und international offen. Der Studiengang nimmt erfahrungsgemäß circa je zur Hälfte Studierende aus dem Fachbereich Pflege und Gesundheit und aus anderen Hochschulen bzw. anderen Fachdisziplinen auf.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Studiengang „Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik“ (B.Sc.)

Die Qualifikationsziele des Studiengangs „Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik“ (B.Sc.) sind sowohl in der Prüfungsordnung als auch im Diploma Supplement klar und angemessen formuliert. Der Studiengang zeichnet sich durch eine hohe gesellschaftliche Relevanz aus, insbesondere dadurch, dass gesundheitsökonomische und gesundheitspolitische Themen eng mit gesellschaftsrelevanten Fragestellungen verknüpft sind und diese Verknüpfung durch die Ausgestaltung des Lehrangebotes in besonderer Weise gelingt.

Der Aufbau des Studiums steht im Einklang mit den formulierten Qualifikationszielen und ist stimmig. Die Module berücksichtigen vertiefend gesundheitsökonomische, gesundheitspolitische sowie sozialrechtliche Inhalte und Perspektiven. Inhaltlich fokussieren sie auf ökonomische und politische Grundlagen, Finanzierungsoptionen und Allokation im Gesundheitswesen sowie auf internationale Gesundheitssystemvergleiche und den Bereich Pflege und Rehabilitation.

Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.

Für die Durchführung des Studiengangs und die Erreichung der Studiengangziele sind hinreichende finanzielle Ressourcen vorhanden. Auch sind die nötigen räumlichen und sächlichen Ressourcen (einschl. IT-Ausstattung) gegeben. Der Zugang zur studiengangrelevanten Literatur ist sichergestellt.

Das Prüfungssystem ist modulbezogen und kompetenzorientiert gestaltet, die Studierbarkeit ist gewährleistet.

Die Hochschule Fulda – insbesondere auch der Fachbereich Pflege und Gesundheit – ist ein forschungsstarker Standort und verfügt über das Promotionsrecht.

Insgesamt ist das Gutachtergremium sehr beeindruckt von dem Qualitätsmanagement-Konzept der Hochschule und seiner Umsetzung in den einzelnen Studiengängen.

Studiengang „Management in der Gesundheitsversorgung“ (B.Sc.)

Die Qualifikationsziele des Studiengangs „Management in der Gesundheitsversorgung“ (B.Sc.) sind sowohl in der Prüfungsordnung als auch im Diploma Supplement klar und angemessen formuliert.

Der Studiengang „Management in der Gesundheitsversorgung“ (B.Sc.) erfüllt die zentralen Ziele, die in den Studiengangdokumenten angegeben werden und bietet für die Hochschule Fulda einen grundständigen Bachelorstudiengang, der auch weiterführenden Masterstudiengängen an der Hochschule Grundlagen, Perspektiven und Ressourcen liefert.

Der Aufbau des Studiums steht im Einklang mit den formulierten Qualifikationszielen und ist stimmig. Dem Bachelorstudiengang „Management in der Gesundheitsversorgung“ (B.Sc.) gelingt es, die Studierenden vor dem Hintergrund ihrer Qualifikation zu Beginn des Studiums und den Zugangsvoraussetzungen entsprechend, die Lehrinhalte des Studiums zu vermitteln und, passend zur Abschlussbezeichnung des Studiengangs, die Verbindung von Praxis und Theorie sowie die Wahlfreiheit und ein selbstbestimmtes Studium zu ermöglichen.

Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Für die Durchführung des Studiengangs und die Erreichung der Studiengangziele sind hinreichende finanzielle Ressourcen vorhanden. Auch sind die nötigen räumlichen und sächlichen Ressourcen (einschl. IT-Ausstattung) gegeben. Der Zugang zur studiengangrelevanten Literatur ist sichergestellt.

Das Prüfungssystem ist modulbezogen und kompetenzorientiert gestaltet, die Studierbarkeit ist gewährleistet.

Die Hochschule Fulda – insbesondere auch der Fachbereich Gesundheitswissenschaften – ist ein forschungstarker Standort und verfügt über das Promotionsrecht.

Insgesamt ist das Gutachtergremium sehr beeindruckt von dem Qualitätsmanagement-Konzept der Hochschule und seiner Umsetzung in den einzelnen Studiengängen.

Studiengang „Public Health“ (M.Sc.)

Die Qualifikationsziele des Studiengangs „Public Health“ (M.Sc.) sind sowohl in der Prüfungsordnung als auch im Diploma Supplement klar und angemessen formuliert.

Der Aufbau des Studiums steht im Einklang mit den formulierten Qualifikationszielen und ist stimmig. Die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs ist kompatibel zu den Zugangsvoraussetzungen. Der Studienaufbau trägt nicht nur zur Entwicklung wissenschaftlicher Kompetenzen bei, sondern fokussiert auch auf personale und soziale Kompetenzen.

Im Pflichtbereich werden gesundheits-, sozial- und politikwissenschaftliche Grundlagen von Public Health sowie forschungsmethodische Kompetenzen weiterentwickelt. Hervorzuheben ist hier der interdisziplinäre und interprofessionalisierte Ansatz im Konzept des Studiengangs.

Im Wahlpflichtbereich im zweiten und dritten Semester wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Public Health als Multidisziplin viele unterschiedliche Themen- und Handlungsfelder einschließt. Schwerpunktsetzungen in unterschiedlichen Arbeitsgebieten von Public Health sind hier möglich. Der Masterstudiengang „Public Health“ (M.Sc.) trägt durch seinen Projektbezug dazu bei, dass unterschiedliche Vorqualifikationen ausreichend berücksichtigt werden. Auch ergibt sich durch den projektbezogenen Aufbau eine vielversprechende Verzahnung der Module untereinander.

Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Für die Durchführung des Studiengangs und die Erreichung der Studiengangziele sind hinreichende finanzielle Ressourcen vorhanden. Auch sind die nötigen räumlichen und sächlichen Ressourcen (einschl. IT-Ausstattung) gegeben. Der Zugang zur studiengangrelevanten Literatur ist sichergestellt.

Das Prüfungssystem ist modulbezogen und kompetenzorientiert gestaltet, die Studierbarkeit ist gewährleistet.

Die Hochschule Fulda – insbesondere auch der Fachbereich Gesundheitswissenschaften – ist ein forschungstarker Standort und verfügt über das Promotionsrecht.

Insgesamt ist das Gutachtergremium sehr beeindruckt von dem Qualitätsmanagement-Konzept der Hochschule und seiner Umsetzung in den einzelnen Studiengängen.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer [\(§ 3 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die vorliegenden Bachelorstudiengänge führen zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss, der vorliegende Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Der Bachelorstudiengang „Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik“ (B.Sc.) ist ein Vollzeitstudiengang und umfasst 6 Semester (vgl. § 3 Abs. 1 Prüfungsordnung des Fachbereichs Pflege und Gesundheit der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences für den Bachelor-Studiengang Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik).

Der Bachelorstudiengang „Management in der Gesundheitsversorgung“ (B.Sc.) ist ein Vollzeitstudiengang und umfasst ebenfalls 6 Semester (vgl. § 3 Abs. 1 Prüfungsordnung des Fachbereichs Pflege und Gesundheit der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences für den Bachelor-Studiengang Management in der Gesundheitsversorgung).

Der Masterstudiengang „Public Health“ (M.Sc.) ist ein Vollzeitstudiengang und umfasst 4 Semester bzw. berufsbegleitend in Teilzeit sechs Semester (vgl. § 3 Abs. 1 der Prüfungsordnung des Fachbereichs Pflege und Gesundheit der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences für den Master-Studiengang Public Health und den Master-Studiengang Public Health berufsbegleitend).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2 Studiengangsprofile [\(§ 4 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik“ (B.Sc.) sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der laut Angaben in den Modulbeschreibungen die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines festgelegten Bearbeitungszeitraums ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Dauer der Abschlussarbeit wird gemäß § 6 Abs. 2 der Prüfungsordnung ein Workload von 360 Stunden, entsprechend 12 ECTS-Punkten, zugrunde gelegt. Die Bearbeitungszeit erstreckt sich über 15 Wochen, wobei pro Woche

eine Bearbeitungszeit von 25 Stunden angesetzt wird. Zudem wird ein begleitendes Kolloquium durchgeführt (3 ECTS-Punkte).

Der Bachelorstudiengang „Management in der Gesundheitsversorgung“ (B.Sc.) sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der laut Angaben in den Modulbeschreibungen die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines festgelegten Bearbeitungszeitraums ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Dauer der Abschlussarbeit wird gemäß § 6 Abs. 2 der Prüfungsordnung ein Workload von 360 Stunden, entsprechend 12 ECTS-Punkten, zugrunde gelegt. Die Bearbeitungszeit erstreckt sich über 15 Wochen, wobei pro Woche eine Bearbeitungszeit von 25 Stunden angesetzt wird. Zudem wird ein begleitendes Kolloquium durchgeführt (3 ECTS-Punkte).

Der Masterstudiengang „Public Health“ (M.Sc.) sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der laut Angaben in den Modulbeschreibungen die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines festgelegten Bearbeitungszeitraums ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit bietet Raum für die Anwendung des erworbenen fundierten wissenschaftlichen Vorgehens und beinhaltet eine eigene empirische Arbeit der Studierenden. Die Bearbeitungszeit für die 25-ECTS-Punkte umfassende Masterarbeit erstreckt sich über 19 Wochen, dabei wird pro Woche eine Bearbeitungszeit von 40 Stunden angesetzt. Begleitet wird die Anfertigung der Masterarbeit durch ein Begleitseminar (5 ECTS-Punkte). Der Masterstudiengang ist ausweislich § 2 Abs. 3 sowie § 4 der Prüfungsordnung forschungsorientiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik“ (B.Sc.) sind in § 2 Abs. 1 der Prüfungsordnung festgelegt. Demnach kann zum Studium zugelassen werden, „(...) wer die Bedingungen zur Zulassung zu einem grundständigen Studiengang nach dem hessischen Hochschulgesetz erfüllt.“

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „Management in der Gesundheitsversorgung“ (B.Sc.) sind in § 2 Abs. 1 der Prüfungsordnung festgelegt. Demnach kann zum Studium „(...)“ zugelassen werden, wer 1. die Bedingungen zur Zulassung zu einem grundständigen Studiengang nach dem hessischen Hochschulgesetz erfüllt sowie 2. eine abgeschlossene Ausbildung in einem humanbezogenen Gesundheitsberuf oder einem kaufmännischen oder einem technischen

Beruf des Gesundheitswesens nach Bundesgesetz, Berufsbildungsgesetz oder entsprechenden Länderregelungen oder einer in Ausbildungsinhalten und Tätigkeitsgebieten vergleichbaren Ausbildung nachweisen kann.“

Die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Public Health“ (M.Sc.) sind in § 2 Abs. 1ff der Prüfungsordnung festgelegt. Demnach kann zum Studium „(...)“ zugelassen werden, wer

- die Bachelor-Prüfung in einem Studiengang mit gesundheits- oder pflegewissenschaftlicher Schwerpunktsetzung mit einem Notendurchschnitt von 2,5 oder besser abgeschlossen hat oder
- nach Abschluss eines sozialwissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Studiums ohne gesundheitswissenschaftlicher Schwerpunktsetzung mit einem Notendurchschnitt von 2,5 oder besser und Berufserfahrungen von mindestens einem Jahr im Gesundheitswesen erworben hat oder
- nach Abschluss eines sozialwissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Studiums mit einem Notendurchschnitt von 2,5 oder besser in einem Public Health relevanten Bereich tätig ist.

(2) Das Studium zum Erlangen des ersten akademischen Grades muss Kenntnisse in Methoden der empirischen Sozialforschung sowie grundlegende naturwissenschaftlich-medizinische und gesundheitspolitische Kenntnisse im Umfang von jeweils mindestens 10 ECTS vermittelt haben. Ist dies nicht der Fall und wurden entsprechende Kenntnisse nicht auf anderem Weg erworben, kann der Prüfungsausschuss die Zulassung mit Auflagen verbinden. Auflagen können das Absolvieren zusätzlicher Module auf Bachelor-Niveau im Umfang von bis zu 30 ECTS in den ersten beiden Semestern sein.

(3) Wer einen entsprechenden Studienabschluss mit einem Notenschnitt schlechter als 2,5 erworben hat und mindestens drei Jahre einschlägiger Berufserfahrung in einem Public Health relevanten Bereich nach Studienabschluss nachweisen kann, kann zugelassen werden, wenn in einem Fachgespräch mit einem promovierten Mitglied des Prüfungsausschusses und einem weiteren Mitglied des Lehrkörpers des Studiengangs zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, dass die Eignung zum gesundheitswissenschaftlichen Arbeiten in einem forschungsorientierten Master-Studiengang gegeben ist. Die Zulassung zum Fachgespräch muss gesondert unter Vorlage aller Bewerbungsunterlagen beantragt werden; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf der Basis der eingereichten Unterlagen.

(4) Zum Studiengang Public Health berufsbegleitend kann darüber hinaus nur zugelassen werden, wer in einem Public Health relevanten Bereich, der mindestens einen Bachelor-Abschluss voraussetzt, mit mindestens der Hälfte der tariflichen Wochenarbeitszeit tätig ist.“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs „Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik“ (B.Sc.) wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet B.Sc.. Dies ist in § 1 Abs. 3 der Prüfungsordnung hinterlegt.

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs „Management in der Gesundheitsversorgung“ (B.Sc.) wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet B.Sc.. Dies ist in § 1 Abs. 4 der Prüfungsordnung hinterlegt.

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs „Public Health“ (M.Sc.) wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet M.Sc.. Dies ist in § 1 Abs. 3 der Prüfungsordnung hinterlegt.

Das Diploma Supplement liegt für die vorliegenden Studiengänge in der aktuellen Fassung vor und erteilt jeweils über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Studiengang „Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik“ (B.Sc.) erstreckt sich einzig das Modul „GÖP 12 (Studienprojekt)“ über zwei Semester. Alle anderen Module sind einsemestrig. Im Studiengang „Management in der Gesundheitsversorgung“ (B.Sc.) erstreckt sich einzig das Modul „MIG 14 Studienprojekt“ über zwei Semester. Alle anderen Module sind einsemestrig. Im Studiengang „Public Health“ (M.Sc.) erstreckt sich einzig das Modul „PH 5 (Forschungsprojekt)“ über zwei Semester. Alle anderen Module sind einsemestrig.

Die Modulbeschreibungen der vorliegenden Studiengänge umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Regelungen zur Ausstellung einer Bescheinigung über die ECTS-Note finden sich in § 28 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zum Bachelorabschluss im Studiengang „Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik“ (B.Sc.) werden laut § 3 Abs. 2 der Prüfungsordnung 180 ECTS-Punkte erreicht. § 6 Abs. 2 der Prüfungsordnung regelt, dass die Bachelorarbeit einen Umfang von 12 ECTS-Punkten hat. Mit Ausnahme des Abschlussmoduls (15 ECTS-Punkte), des Moduls „GÖP 12 Studienprojekt GÖP“ (15 ECTS-Punkte) und des Moduls „GÖP 11 Berufspraxis Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik“ (20 ECTS-Punkte), umfassen die Module jeweils 10 ECTS-Punkte.

Zum Bachelorabschluss im Studiengang „Management in der Gesundheitsversorgung“ (B.Sc.) werden laut § 3 Abs. 2 der Prüfungsordnung 180 ECTS-Punkte erreicht. § 6 Abs. 2 der Prüfungsordnung regelt, dass die Bachelorarbeit einen Umfang von 12 ECTS-Punkten hat. Mit Ausnahme des Moduls „MIG 17 Forschung im Management der Gesundheitsversorgung (Bachelor-Thesis)“ (15 ECTS-Punkte) und des Moduls „MIG 14 Studienprojekt MIG“ (15 ECTS-Punkte) umfassen die Module jeweils 10 ECTS-Punkte.

Zum Masterabschluss im Studiengang „Public Health“ (M.Sc.) werden laut § 3 Abs. 2 der Prüfungsordnung 120 ECTS-Punkte erreicht. Zusammen mit dem Bachelorabschluss im Umfang von 180 ECTS-Punkten wird sichergestellt, dass für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Punkte erbracht werden.

§ 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung regelt, dass die Master-Thesis einen Umfang von 25 ECTS-Punkten hat. Mit Ausnahme des Abschlussmoduls (30 ECTS-Punkte), des Moduls „PH 5 – Forschungsprojekt“ (20 ECTS-Punkte) sowie der Module „PH 3a – Quantitative Forschungsmethoden und Statistik“ und „PH 3b – Qualitative Forschungsmethoden“ (je 5 ECTS-Punkte), umfassen die Module jeweils 10 ECTS-Punkte.

In den vorliegenden Studiengängen werden pro Semester durchschnittlich 30 ECTS-Punkte erworben (vgl. § 5 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences). Abweichend werden in der berufsbegleitenden Variante des

Studiengang „Public Health“ (M.Sc.) pro Semester laut Anlage 1b zur Prüfungsordnung 20 ECTS-Punkte pro Semester erworben.

Laut § 5 Abs. 6 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences gilt: „Einem ECTS-Punkt liegen 25 – 30 Stunden zugrunde.“ Die Konkretisierung erfolgt in den Modulbeschreibungen (Anlage 2 zur jeweiligen Prüfungsordnung). Einem ECTS-Punkt liegen 30 Stunden zugrunde. Diese Festlegung ist zulässig. Der Akkreditierungsrat stellte in einem analogen Verfahren (im selben Bundesland) fest, dass die Festlegung der Arbeitsstunden pro Kreditpunkt in den Modulbeschreibungen – etwa durch die einheitliche Verwendung eines Stundenwerts – erfolgen kann, wenn die Modulbeschreibungen Teil einer Studien- und Prüfungsordnung sind oder wenn in der Studien- und Prüfungsordnung darauf verwiesen wird. Dies ist hier gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist als „Anerkennung von Modulen“ gemäß der Lissabon-Konvention in § 22 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences festgelegt.

Die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen ist in § 22 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences festgelegt.

In § 8 der Prüfungsordnung des Studiengangs „Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik“ (B.Sc.) finden sich ergänzend hierzu spezifische Regelungen zum Verfahren der Überprüfung und Anrechnung von Wissen und Kompetenzen, die z. B. in beruflicher Bildung, beruflicher Praxis oder ehrenamtlichem Engagement erworben wurden, auf einzelne Module des Studienganges (APEL Verfahren).

In § 8 der Prüfungsordnung des Studiengangs „Management in der Gesundheitsversorgung“ (B.Sc.) finden sich ergänzend hierzu spezifische Regelungen, zum Verfahren der Überprüfung und Anrechnung von Wissen und Kompetenzen, die z. B. in beruflicher Bildung, beruflicher Praxis oder ehrenamtlichem Engagement erworben wurden, auf einzelne Module des Studienganges (APEL Verfahren).

In § 9 der Prüfungsordnung des Studiengangs „Public Health“ (M.Sc.) finden sich ergänzend hierzu spezifische Regelungen, zum Verfahren der Überprüfung und Anrechnung von Wissen und Kompetenzen, die z. B. in beruflicher Bildung, beruflicher Praxis oder ehrenamtlichem Engagement erworben wurden, auf einzelne Module des Studienganges (APEL Verfahren).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 MRVO\)](#)

(nicht einschlägig)

9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 10 MRVO\)](#)

(nicht einschlägig)

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung haben Profil, Inhalte und Weiterentwicklung der Studiengänge seit der vorangegangenen Akkreditierung eine besondere Rolle gespielt.

Positiv hervorheben möchte das Gutachtergremium den kollegialen inhaltlichen Austausch innerhalb des Fachbereichs, der im Rahmen der Begehung sehr deutlich zu erkennen war. Die Studiengangverantwortlichen sind hoch reflektiert, erfüllen die Vorgaben mit größter Sorgfalt und setzen sich offen mit ihren Studierenden auseinander.

Die Hochschule Fulda, insbesondere auch der Fachbereich, kann als Leuchtturm betrachtet werden, was Promotionen und wissenschaftliche Aktivitäten angeht. Die Lehre erfolgt auf hohem Niveau durch ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

In diesen Berufsfeldern stimmen Anspruch an akademischer Ausbildung und berufliche Realitäten leider nicht immer überein. Die Hochschule gibt sich aber größte Mühe, angemessen darauf zu reagieren.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau [\(§ 11 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

(nicht angezeigt)

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang „Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik“ (B.Sc.)

Sachstand

Der Studiengang „Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik“ (B.Sc.) hat laut § 1 Abs. 1ff der Prüfungsordnung die folgenden Ziele:

„(1) Das Studium soll Studierende dazu befähigen, wissenschaftliche Erkenntnisse in Institutionen des Gesundheitssystems einzusetzen und zur Erweiterung des Wissens über die Gestaltung von Finanzierung und Versorgung im Gesundheitswesen beizutragen. Das Studium qualifiziert dazu,

Entscheidungen über die Systemgestaltung unter ökonomischen, politischen und rechtlichen Perspektiven zu reflektieren und ihre Auswirkungen auf die Betroffenen – Versicherte, Beschäftigte, Behandlungs- bzw. Pflegebedürftige und auf die Gesundheit der Bevölkerung zu antizipieren.

(2) Absolventinnen und Absolventen des Studienganges Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik haben im Studiengang ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen gesundheitsökonomischer und -politischer Fragen nachgewiesen. Sie verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden der dafür relevanten Fachgebiete, insbesondere der Gesundheitsökonomie, der Gesundheitspolitik sowie dem Sozialrecht, und sind in der Lage, ihr Wissen vertikal, horizontal und lateral zu vertiefen. Ihr Wissen und Verstehen entspricht dem Stand der Fachliteratur und schließt einige vertiefte Wissensbestände auf dem aktuellen Stand der Forschung ein. Absolvent*innen haben die Kompetenzen erworben, ihr Wissen und Verstehen auf gesundheitspolitische Entscheidungen unter Berücksichtigung von gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und ethischen Erkenntnissen anzuwenden und Problemlösungen und Argumente zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten sowie selbständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten.“

Die Ziele des Studienganges sind auch im Diploma Supplement hinterlegt: „Das Studium soll Studierende dazu befähigen, wissenschaftliche Erkenntnisse in Institutionen des Gesundheitssystems einzusetzen und zur Erweiterung des Wissens über die Gestaltung von Finanzierung und Versorgung im Gesundheitswesen beizutragen. Das Studium qualifiziert dazu, zu Entscheidungen über die Systemgestaltung unter ökonomischen, politischen und rechtlichen Gesichtspunkten zu reflektieren und ihre Auswirkungen auf die Betroffenen – Versicherte, Beschäftigte, Behandlungs- bzw. Pflegebedürftige und der Gesundheit der Bevölkerung zu antizipieren.“

Die Absolvierenden des Studienganges werden nach den Angaben im Selbstbericht für Tätigkeiten in Institutionen des Gesundheitswesens qualifiziert, die primär auf der Systemebene wirken. Damit steht – im Gegensatz etwa zu Management-Studiengängen – nicht die einzelne Institution im Mittelpunkt des Erkenntnisinteresses, sondern das Zusammenwirken von Systemcharakteristika. Mögliche Berufsfelder sind Tätigkeiten in Verbänden (sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene) von Kostenträgern (gesetzliche Krankenkassen, gesetzliche Unfallversicherung) aber auch von Leistungsanbietern (Kassenärztliche Vereinigungen, Krankenhausgesellschaft, Pharmazeutische Industrie, etc.). Auch Tätigkeiten in entsprechenden Stabsabteilungen größerer Krankenversicherer, von Wohlfahrtsverbänden oder kommunalen Organisationen kommen in Frage. Darüber hinaus werden immer wieder Absolvierende mit dem Kompetenzprofil des Studienganges zur Unterstützung der politischen Tätigkeiten von Abgeordneten auf Bundes- und Landesebene oder auch in einschlägigen Landes- bzw. Bundesministerien gesucht. Zudem qualifiziert der Studiengang für eine Vielzahl von gesundheitswissenschaftlich ausgerichteten Master-Studiengängen mit einer Bevölkerungsperspektive.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele des Studiengangs „Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik“ (B.Sc.) sind sowohl in der Prüfungsordnung als auch im Diploma Supplement klar und angemessen formuliert. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Die Studierenden werden im Rahmen des Studiums u.a. in die Lage versetzt, auf dem gesundheitsökonomischen und gesundheitspolitischen Gebiet eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten.

Der Studiengang zeichnet sich durch eine hohe gesellschaftliche Relevanz aus, insbesondere dadurch, dass gesundheitsökonomische und gesundheitspolitische Themen eng mit gesellschaftsrelevanten Fragestellungen verknüpft sind und diese Verknüpfung durch die Ausgestaltung des Lehrangebotes in besonderer Weise gelingt (beispielsweise in Bezug auf die Befassung mit sozial bedingten ungleichen Verteilung von Gesundheitschancen oder mit den Auswirkungen von Gesundheitsproblemen auf die Betroffenen und die Gesellschaft).

Die Persönlichkeitsentwicklung wird einerseits durch die Befähigung zur kritischen Reflexion im Feld der Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik als einer der Hauptqualifikationsziele des Studiengangs gefördert. Andererseits beinhalten die Beschreibungen der Qualifikationsziele in den einzelnen Modulen auch explizit Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung (z.B. die Studierenden „können Verantwortung in einem Team übernehmen, fachbezogene Positionen und Problemlösungen formulieren, präsentieren und argumentativ verteidigen sowie sich mit Fachvertretern und mit Laien austauschen“). Dem Vorschlag des Gutachtergremiums aus der vorangegangenen Akkreditierung, die Persönlichkeitsentwicklung als Querschnittsthema im Studiengang anzusehen, um die Studierenden im Feld der Gesundheitspolitik sprachfähig zu machen, wurde somit überzeugend umgesetzt.

Im Unterschied zu den Studiengängen „Management in der Gesundheitsversorgung“ (B.Sc.) und „Public Health“ (M.Sc.), die schon länger zum Portfolio des Fachbereichs Gesundheit und Pflege gehören, wurde der Studiengang „Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik“ (B.Sc.) im Nachgang der vorangegangenen Akkreditierung erstmalig angeboten. Der Studiengang wird von studentischer Seite positiv bewertet und erfreut sich einer guten Nachfrage, auch überregional – zum Zeitpunkt der Online-Begehung gingen die Verantwortlichen von 30-40 Neueinschreibungen zum nächsten Wintersemester aus. Es ist davon auszugehen, dass der Studiengang seinen erfolgreichen Kurs fortsetzt.

Positiv kann seitens der Praxis auch die Vermittlung berufspraktischer Erfahrungen und die Übermittlung von „Berufsmodellen“ schon im Studium hervorgehoben werden, auch wenn die Studiengangsleitung die sich in diesen Berufsfeldern ergebende Diskrepanz zwischen der akademischen Ausbildung auf der einen Seite und den beruflichen Realitäten auf der anderen Seite beklagen. Dies

ist ein aus Sicht der Berufspraxis grundsätzliches Problem, insb. in den sogenannten Sachbearbeitungskulturen im öffentlichen Dienst. Die Hochschule reagiert hierauf mit der Ausweitung von berufsbezogenen Aufgabenfeldern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Management in der Gesundheitsversorgung“ (B.Sc.)

Sachstand

Laut § 1 Abs. 1ff der Prüfungsordnung hat der Studiengang „Management in der Gesundheitsversorgung“ (B.Sc.) (MiG) folgendes Ziel: „(1) Das Studium soll Studierende mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem humanbezogenen Gesundheitsberuf oder einem kaufmännischen oder technischen Beruf im Gesundheitswesen nach Bundesgesetz oder Berufsbildungsgesetz oder einer in Inhalten und Tätigkeitsgebieten vergleichbaren Ausbildung dazu befähigen, wissenschaftliche Erkenntnisse in Managementtätigkeiten in der Gesundheitsversorgung einzusetzen und zur Erweiterung des Wissens in und über Versorgungsstrukturen beizutragen. Der Studiengang qualifiziert dazu, Entscheidungen in Managementfragen der Gesundheitsversorgung unter wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und (berufs-)ethischen Fragestellungen zu reflektieren und ihre Auswirkungen auf alle beteiligten Akteure zu antizipieren.“

Der Studiengang ermöglicht eine Profilbildung mit einem der folgenden Schwerpunkte:

1. Management in Gesundheitseinrichtungen zur Übernahme von Vorgesetztenfunktion oder spezifischen Managementfunktionen

2. Gesundheitsfördernde Unternehmensgestaltung zur Übernahme von Entscheidungsverantwortung in der gesundheitsfördernden Gestaltung von Einrichtungen des Gesundheitswesens

(3) Absolventinnen und Absolventen des Studienganges Management in der Gesundheitsversorgung haben im Studiengang ein breites und integriertes Wissen und reflektiertes Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen des Managements in Einrichtungen des Gesundheitswesens entsprechend der von ihnen gewählten Profilbildung nachgewiesen. Sie verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden der dafür relevanten Fachgebiete. Sie können ihr Wissen kritisch reflektieren, einordnen und sind in der Lage ihr Wissen vertikal, horizontal und lateral zu verknüpfen und zu vertiefen. Ihr Wissen und Verstehen entspricht dem Stand der entsprechenden Fachliteratur und schließt einige vertiefte Wissensbestände auf dem aktuellen Stand der Forschung ein. Absolvent*innen haben die Kompetenzen erworben, ihr Wissen und Verstehen auf die Praxis des Managements in der Gesundheitsversorgung unter Berücksichtigung von gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und ethischen Erkenntnissen zu transferieren. Sie können

dieses bedarfsorientiert, kreativ und innovativ anwenden sowie Problemlösungen und Argumente sammeln, bewerten und interpretieren. Daraus können sie wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen sowie selbständig weiterführende Lernprozesse gestalten.

(...) Beispielhaft können folgende Tätigkeitsfelder nach erfolgreichem Abschluss besetzt werden:

- Leitende Tätigkeiten in stationären und ambulanten Einrichtungen der Pflege oder Gesundheitsversorgung
- Assistent*in / Referent*in von leitenden Positionen in stationären und ambulanten Einrichtungen der Pflege oder Gesundheitsversorgung
- Tätigkeiten in unterschiedlichen fachlichen Abteilungen in stationären und ambulanten Einrichtungen der Pflege oder Gesundheitsversorgung, z. B.: Personalabteilungen, Organisationsentwicklung, Rechnungswesen, Controlling, Einkauf, Marketing, Qualitätsmanagement, Entlassmanagement oder Care- und Case-Management
- Beratung von pflegebedürftigen Personen, Angehörigen, Kunden, Pflegeeinrichtungen, Unternehmen des Gesundheitswesens oder in Pflegestützpunkten
- bei einem Sozialversicherungsträger (Krankenkasse, Unfall- oder Rentenversicherung) z. B. in den Abteilungen Vertragsgestaltung oder Prävention
- bei einem größeren Unternehmen als Personal- oder Gesundheitsmanager*in, in einer Stabstelle bei der Unternehmensleitung angesiedelt oder in der Personalabteilung
- bei einer Unternehmensberatung
- bei einem Versorgungsnetzwerk oder Zusammenschluss von Dienstleistern im Gesundheitswesen als Koordinator*in
- in der Projektarbeit und im Projektmanagement z. B. in der Unternehmensentwicklung von Kliniken oder Projektarbeit in der Forschung, z. B. in der Versorgungsforschung.

Zugleich bietet der Studiengang eine optimale Zugangsvoraussetzung für ein anschließendes Master-Studium am Fachbereich Pflege und Gesundheit der Hochschule Fulda oder einer anderen Institution.“

Der Bachelorstudiengang trägt nach Auskunft im Selbstbericht zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden bei und führt zur Sozialisation in die Wissenschaft und Identifikation mit der Fachdisziplin. Dies, wie auch die Förderung kommunikativer sozialer Kompetenzen, gelingt primär durch das seminaristische Unterrichtsformat, das die Studierenden aktiviert fördert und fordert.

Die Ziele des Studiengangs sind auch im Diploma Supplement hinterlegt: „Absolvierende können wissenschaftlicher Erkenntnisse in Managementtätigkeiten im Gesundheitswesen und zur Erweiterung des Wissens in Gesundheitsorganisationen einsetzen. Sie können Entscheidungen in

Managementfragen des Gesundheitswesens unter wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und ethischen Fragestellungen treffen, reflektieren und dabei ihre Auswirkungen auf die Stakeholder antizipieren. Je nach Wahl des Schwerpunktes sind sie entweder zur gesundheitsfördernden Organisationsgestaltung oder zur Übernahme von Führungsverantwortung in Einrichtungen des Gesundheitswesens in der Lage.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele des Studiengangs „Management in der Gesundheitsversorgung“ (B.Sc.) sind sowohl in der Prüfungsordnung als auch im Diploma Supplement klar und angemessen formuliert.

Der Studiengang erfüllt die zentralen Ziele, die in den Studiengangdokumenten angegeben werden und bietet für die Hochschule Fulda einen grundständigen Bachelorstudiengang, der auch weiterführenden Masterstudiengängen an der Hochschule Grundlagen, Perspektiven und Ressourcen liefert. Insofern sind die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau für Bachelorabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Auch wird die Persönlichkeitsentwicklung explizit gefördert.

Die Perspektive auf die Bedarfe der Bevölkerung werden von allen drei Studiengängen im Bündel Gesundheit überzeugend aufgegriffen, doch gelingt dies dem Studiengang „Management in der Gesundheitsversorgung“ (B.Sc.) durch den besonderen Fokus auf Einrichtungen der Gesundheitsversorgung nach Auffassung des Gutachtergremiums am stärksten. Das Tätigkeitsprofil ist nach der vorangegangenen Akkreditierung – im Zuge der Umbenennung des Studiengangs „Gesundheitsmanagement“ in „Management in der Gesundheitsversorgung“ im Rahmen einer wesentlichen Änderung – um direkte Management-Inhalte (auch im Pflegemanagement bzw. in Bezug auf die pflegerische Versorgung) ergänzt worden.

Auch gelang es den Akteurinnen und Akteuren im Studiengang weitere Wahlmöglichkeiten im Bereich Pflegemanagement und Gesundheitsförderung anzubieten.

Auch in diesem Studiengang fällt die Diskrepanz zwischen der akademischen Ausbildung auf der einen Seite und den beruflichen Realitäten auf (siehe oben). Die sich daraus ergebenden Antworten der Hochschule sind jedoch adäquat und bieten für den Studiengang weitere Entwicklungsmöglichkeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Public Health“ (M.Sc.)

Sachstand

Der Studiengang „Public Health“ (M.Sc.) hat laut § 1 Abs. 1f der Prüfungsordnung folgendes Ziel: „(1) Das Studium soll Studierende mit einem abgeschlossenen, ersten Hochschulabschluss mit gesundheitswissenschaftlicher Schwerpunktsetzung dazu befähigen, auf die Gesundheit der Bevölkerung bezogene Entscheidungen zu treffen, andere darin durch die Aufbereitung entsprechender Informationen zu beraten, entsprechende Maßnahmen zu planen, zu implementieren und zu evaluieren, über gesundheitswissenschaftliche Fragestellungen zu forschen und Verantwortung für die Weiterentwicklung von Public Health zu übernehmen. (2) Durch die Auswahl von Wahlpflichtmodulen, die Wahl des Forschungsprojektes und des Themas der Masterarbeit sowie durch Abschluss von Modulen in kooperierenden Partnerhochschulen im Ausland sind Schwerpunktsetzungen in unterschiedlichen Arbeitsgebieten von Public Health möglich, z.B. in der Gestaltung von Versorgungsstrukturen, in Prävention, Gesundheitsförderung und Gesundheitsschutz oder in Public Health relevanter Forschungsmethodik.“

Die Ziele des Studiengangs sind auch im Diploma Supplement hinterlegt: „Der Studiengang befähigt, Verantwortung in der Gestaltung von Gesundheitssystemen und der Sicherstellung gesundheitsfördernder Lebensbedingungen zu übernehmen sowie über gesundheitswissenschaftliche Fragestellungen zu forschen. Er qualifiziert dazu, unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen eine bevölkerungsbezogene Perspektive auf Gesundheit, Krankheit und Versorgung von Kranken zu entwickeln sowie Entscheidungsprozesse in der Gesellschaft unter wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und ethischen Fragestellungen zu reflektieren und ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft zu antizipieren.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele des Studiengangs „Public Health“ (M.Sc.) sind sowohl in der Prüfungsordnung als auch im Diploma Supplement klar und angemessen formuliert.

Der Studiengang qualifiziert zur wissenschaftlichen Arbeit. Im Pflichtbereich werden gesundheits-, sozial- und politikwissenschaftliche Grundlagen von Public Health sowie forschungsmethodische Kompetenzen weiterentwickelt. Hervorzuheben ist hier der interdisziplinäre und interprofessionalisierte Ansatz im Konzept des Studiengangs.

Im Wahlpflichtbereich im zweiten und dritten Semester wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Public Health als Multidisziplin viele unterschiedliche Themen- und Handlungsfelder einschließt. Schwerpunktsetzungen in unterschiedlichen Arbeitsgebieten von Public Health sind hier möglich.

Durch das projektorientierte Studium ab dem zweiten Semester kann durch Einbeziehung externer Organisationen auch der Übergang in eine qualifizierte Erwerbstätigkeit gebahnt werden.

Dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse wird angemessen Rechnung getragen. Der Masterstudiengang „Public Health“ (M.Sc.) ist als konsekutives Angebot konzipiert. Der Studienaufbau trägt durch seinen Projektbezug dazu bei, dass unterschiedliche Vorqualifikationen ausreichend berücksichtigt werden. Der Studienaufbau trägt nicht nur zur Entwicklung wissenschaftlicher Kompetenzen bei, sondern fokussiert auch auf personale und soziale Kompetenzen.

Anzumerken ist, dass durch die Projekt- und Praxisorientierung die beteiligten Praxisorganisationen einen entscheidenden Anteil am Erfolg des Studiengangs haben. Es bleibt zu wünschen, dass der Studiengang weiterhin engagierte nationale und internationale Praxispartner findet.

Eine zunehmende Nachfrage für Absolventinnen und Absolventen liegt in verschiedenen beruflichen Einsatzfeldern vor, z.B. bei Krankenkassen, Gesundheitsämtern, pharmazeutischer Industrie, Bildungseinrichtungen und in der Beratung von Non-Profit-Organisationen. Es ist zu hoffen, dass Absolventinnen und Absolventen sich auch in internationalen Organisationen durchsetzen können.

Aus Sicht der Berufspraxis ist der Studiengang „Public Health“ (M.Sc.) ein wichtiger Eckpfeiler in der Weiterentwicklung des bundesdeutschen Gesundheitssystems in Richtung einer populationsorientierten Professionalisierung des Managements im Gesundheits- und Sozialwesen. Weitere politische Flankierungsmaßnahmen zur Etablierung des Berufsfeldes sind notwendig, auch wenn die Hochschule hier nur einen kleinen, aber wichtigen Beitrag leisten kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Studiengang „Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik“ (B.Sc.)

Sachstand

Der Studiengang „Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik“ (B.Sc.) umfasst 15 Pflichtmodule und 1 Wahlpflichtmodul. Im ersten Semester belegen die Studierenden laut Anlage 1 Studienplan zur Prüfungsordnung die Module „GÖP 1 Ökonomische und politische Grundlagen“, „GÖP 2 Gesundheitsbeeinträchtigungen in Bevölkerungen“ und „GÖP 3 Gesundheitswissenschaftliches Arbeiten und Denken“. Im zweiten Semester folgen die Module „GÖP 4 Finanzierungsoptionen aus ökonomischer, politischer und rechtlicher Sicht“, „GÖP 5 Gestaltung von Gesundheitsorganisationen“ und „GÖP 6 Empirische Sozialforschung GOP“. Für das dritte Semester sind die Module „GÖP 7 Allokation im Gesundheitswesen: Ökonomie, Politik, Recht und Ethik“, „GÖP 8 Gesundheitliche

Ungleichheit“ und „GÖP 9 Versorgungskonzepte im Gesundheitswesen“. Im vierten Semester schließen sich die Module „GÖP 10 Wahlpflichtmodul“ sowie „GÖP 11 Berufspraxis Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik“ an. Im fünften und sechsten Semester ist das Modul „GÖP 12 Studienprojekt GÖP“ vorgesehen. Daneben belegen die Studierenden im fünften Semester die Module „GÖP 13 Internationaler Gesundheitssystemvergleich“ und „GÖP 14 Ökonomie, Politik und Recht in Pflege und Rehabilitation“ sowie im sechsten Semester die Module „GÖP 15 Evidenzinformierte Gesundheitspolitik“ und „GÖP 16 Gesundheitsökonomische und gesundheitspolitische Forschung“.

In den Modulen werden nach Auskunft der Hochschule jeweils gleichzeitig vertiefend gesundheitsökonomische, gesundheitspolitische und sozialrechtliche Inhalte und Perspektiven berücksichtigt. Die Module behandeln ökonomische und politische Grundlagen (GÖP 1), Finanzierungsoptionen und Allokation im Gesundheitswesen (GÖP 4 und GÖP 7) sowie internationale Gesundheitssystemvergleiche (GÖP 13) und den Bereich Pflege und Rehabilitation (GÖP 14). Studierende erlernen aber auch wissenschaftliche Methoden (GÖP 3, GÖP 6 und GÖP 15). Zudem sollen die Studierenden Basiskompetenzen in anderen für das Gesundheitswesen wichtigen Feldern erwerben, insbesondere zu epidemiologisch relevanten Gesundheitsbeeinträchtigungen (GÖP 2), Gesundheitliche Ungleichheit (GÖP 8) und Versorgungskonzepten (GÖP 9) bzw. dem Management von Gesundheitsorganisationen (GÖP 5).

Zu den Überarbeitungen seit der letzten Akkreditierung zählte das Angebot eigens für den Studiengang konzipierter Wahlpflichtmodule, die Optimierung der Abfolge der Module in den beiden letzten Semestern und die inhaltliche Neufassung des Moduls GÖP 5.

Zu den Lehr- und Lernmethoden gehören laut Modulhandbuch: Seminaristischer Unterricht, Übung und Seminar.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Aufbau des Studiums steht im Einklang mit den formulierten Qualifikationszielen und ist stimmig. Die Module berücksichtigen vertiefend gesundheitsökonomische, gesundheitspolitische sowie sozialrechtliche Inhalte und Perspektiven. Inhaltlich fokussieren sie auf ökonomische und politische Grundlagen, Finanzierungsoptionen und Allokation im Gesundheitswesen sowie auf internationale Gesundheitssystemvergleiche und den Bereich Pflege und Rehabilitation.

Den Studierenden werden wissenschaftliche Methoden vermittelt. Zudem erwerben sie Basiskompetenzen in anderen für das Gesundheitswesen wichtigen Feldern, insbesondere zu epidemiologisch relevanten Gesundheitsbeeinträchtigungen, sozialer Ungleichheit von Gesundheitschancen und Versorgungskonzepten. Praxisorientierte Fachkenntnisse werden durch ein 13-wöchiges Pflichtpraktikum (Modul „Berufspraxis in Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik“) in

Institutionen des Gesundheitswesens im vierten Semester vermittelt. Praxisbegleitend werden Reflexionsveranstaltungen durchgeführt.

Die Empfehlungen aus der Erstakkreditierung des Studiengangs (u.a. Abgleich der eigenen Entwicklungsziele mit den Erwartungen der Studierenden und der gesundheitspolitischen Praxis, Stärkung der Kommunikationsfähigkeit der Studierenden, Überarbeitung der Modulbeschreibungen, eindeutige Definition der Praxisstellen im Praxisleitfaden) wurden umgesetzt.

Die eingesetzten Lehr- und Lernmethoden sind angemessen. Langfristig ist – vor dem Hintergrund der in der Pandemie gesammelten Erfahrungen und nach Auswertung einer im Online-Semester durchgeführten Studierendenbefragung – geplant, Online-Lehrangebote dauerhaft in die Lehre mit einzubinden. Hiermit wird auch der Empfehlung aus der Erstakkreditierung des Studiengangs, Möglichkeiten zum sinnvollen Einsatz von eLearning bezogen auf den Studiengang auszuloten, entsprochen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Management in der Gesundheitsversorgung“ (B.Sc.)

Sachstand

Die Studierenden bringen gemäß den Ausführungen im Selbstbericht als Eingangsqualifikation berufliche Erfahrungen aus Einrichtungen des Gesundheitswesens mit, da eine abgeschlossene Berufsausbildung im Gesundheitswesen Voraussetzung für die Aufnahme in den Studiengang ist. Um an dieser Eingangsqualifikation anzusetzen und in die „unternehmerische Welt“ von Gesundheitsorganisationen einzuführen, beginnt das Studium in den Einführungswochen mit einem Planspiel (Modul „Gesundheitsorganisationen- ökonomisches und unternehmerisches Handeln“).

Der Studiengang umfasst 14 Pflichtmodule und 3 Wahlpflichtmodule.

Im ersten Semester belegen die Studierenden laut Studienplan zur Prüfungsordnung die Module „MIG 1 Gesundheitsorganisationen – ökonomisches und unternehmerisches Handeln“, „MIG 2 Gesundheitsbeeinträchtigungen in Bevölkerungen für beruflich Qualifizierte“ und „MIG 3 Gesundheitswissenschaftliches Denken und Arbeiten“. Im zweiten Semester folgen die Module „MIG 4 Gesundheitsorganisationen – Strukturen und Prozesse“, „MIG 5 Rahmenbedingungen der Gesundheitsversorgung“ sowie „MIG 6 Empirische Sozialforschung“. Für das dritte Semester sind die Module „MIG 7 Personalmanagement in Gesundheitsorganisationen“, „MIG 8 Qualitäts- und Risikomanagement“ und „MIG 9 Evidenzinformierte Entscheidungsfindung“ vorgesehen. Im vierten Semester schließen sich die Module „Wahlpflichtmodul MIG I“, „MIG 11 Quantitativ orientiertes Management in Gesundheitseinrichtungen“ und „MIG 12 Kommunikation im Management“ an. Im fünften und sechsten

Semester ist das Modul „MIG 14 Studienprojekt MIG“ vorgesehen. Daneben belegen die Studierenden im fünften Semester die Module „Wahlpflichtmodul MIG II“ und „MIG 15 Berufsfeld-Orientierung MIG“ sowie im sechsten Semester die Module „Wahlpflichtmodul MIG III“ und „MIG 17 Forschung im Management der Gesundheitsversorgung (Bachelor-Thesis)“.

§ 4 Abs. 3 der Prüfungsordnung regelt hinsichtlich der Wahlpflichtmodule: „Zur Profilbildung sind aus dem Wahlpflichtmodulkatalog (Anlage 1) drei unterschiedliche Module in den Semestern 4, 5 und 6 zu absolvieren. Folgende Module werden für die Schwerpunkte empfohlen: 1. Management in Gesundheitseinrichtungen zur Übernahme von Vorgesetztenfunktion oder spezifischen Managementfunktionen: MIG W1 – MIG W 9; 2. Gesundheitsfördernde Unternehmensgestaltung zur Übernahme von Entscheidungsverantwortung in der gesundheitsfördernden Gestaltung von Einrichtungen des Gesundheitswesens: MIG W10 – MIG W13“. Als Wahlpflichtmodule stehen laut Anlage 2 zur Prüfungsordnung zur Auswahl: „MIG W 1 – Changemanagement in Gesundheitsorganisationen“, „MIG W 2 – Wirtschafts- und Steuerrecht“, „MIG W 3 – Zukunftsorientierte Personalmanagementkonzepte“, „MIG W 4 – Digitale Transformation im Gesundheitswesen“, „MIG W 5 – Marketing im Gesundheitswesen“, „MIG W 6 – Leistungs- und Medizincontrolling“, „MIG W 7 – Entrepreneurship und Businessplan“, „MIG W 8 – Care Management im Gesundheitswesen“, „MIG W 9 – Kritisches Denken und Handeln im Pflegemanagement“, „MIG W 10 – Gesundheitsförderung als Managementaufgabe im Gesundheitswesen“, „MIG W 11 – Betriebliches Gesundheitsmanagement“, „MIG W 12 – Gesundheitliche Ungleichheit“ und „MIG W 13 – Gesundheitsinformation und gemeinsame Entscheidungsfindung“.

Seit der letzten Akkreditierung wurde der Studiengang nach Auskunft der Hochschule weiterentwickelt, indem Module aktualisiert und neu konzipiert wurden, um den Rückmeldungen von Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen nach der Vermittlung von mehr Managementinhalten und -kompetenzen Rechnung zu tragen. Für eine deutlichere individuelle Profilierungsmöglichkeit der Studierenden wurden die Wahlmöglichkeiten ausgeweitet. Statt zwei sind es im Curriculum nun drei Wahlpflichtmodule, die aus einem Wahlpflichtkatalog mit 12 Modulen gewählt werden können.

Zu den Lehr- und Lernmethoden gehören laut Modulhandbuch: Seminaristischer Unterricht, Übung und Seminar. Das Studium ist nach Angaben der Hochschule interdisziplinär und praxisnah gestaltet. Formen des projekt- oder problemorientierten Lernens, Gastvorträge, Projekte und Praktika ergänzen den Kompetenzerwerb. In allen Modulen wird zunächst eine theoretische Fundierung auf Basis von Wissensverbreiterung, -vertiefung und -verständnis gelegt und jeweils ein Bezug zur und Transfer in die Praxis hergestellt. Durch didaktische Formate (z. B. Planspiel, projektbezogenes Arbeiten, Gruppenarbeiten, E-Learning) in Präsenz- und Selbstlernphasen wird der Wissenserwerb ermöglicht. Durch soziale Interaktionen der Studierenden in einem vorwiegend seminaristischen Unterrichtsformat entwickeln Studierende ein wissenschaftlich fundiertes, professionelles Selbstverständnis.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Aufbau des Studiums steht im Einklang mit den formulierten Qualifikationszielen und ist stimmig. Dem Bachelorstudiengang „Management in der Gesundheitsversorgung“ (B.Sc.) gelingt es, den Studierenden vor dem Hintergrund ihrer Vorqualifikation die Lehrinhalte des Studiums zu vermitteln und, passend zur Abschlussbezeichnung des Studiengangs, die Verbindung von Praxis und Theorie sowie Wahlfreiheit für ein selbstbestimmtes Studium zu ermöglichen.

Die eingesetzten Lehr- und Lernmethoden sind angemessen.

Die Empfehlungen aus der Erstakkreditierung des Studiengangs (u.a. stärkere Ausweisung der Tätigkeitsprofile der Absolventinnen und Absolventen, genauere Beschreibung des Praktikums) wurden umgesetzt. Die Weiterentwicklung des Studiengangs seit der vorangegangenen Akkreditierung, insbesondere auch durch die Schärfung des Profils und Stärkung der Management-Inhalte im Zuge der wesentlichen Änderung des Studiengangs werden positiv bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Public Health“ (M.Sc.)

Sachstand

Der Studiengang ist nach Angaben im Selbstbericht curricular an den ‚European Core Competences for MPH Education‘ ausgerichtet, die im Rahmen von ASPHER (Association of Schools of Public Health in the European Region) entwickelt und konsensuell beschlossen wurden. Diese Kompetenzen sind in sechs Bereiche untergliedert:

- 1) Methoden in Public Health
- 2) Bevölkerungsgesundheit im Lichte der sozialen und ökonomischen Determinanten
- 3) Bevölkerungsgesundheit im Lichte der materiellen und umweltbezogenen Determinanten
- 4) Gesundheitspolitik und -ökonomie, Organisationstheorien und Managementkonzepte
- 5) Gesundheitsförderung, Gesundheitserziehung, Gesundheitsschutz und Krankheitsprävention
- 6) Public Health Ethik

Der Studiengang umfasst 10 Module inklusive der Master-Thesis; die genannten Kompetenzen werden nach Angabe im Selbstbericht in jeweils unterschiedlichen Modulen des Studiengangs vermittelt. Aus dem Wahlpflichtkatalog sind zwei von neun Modulen als Wahlpflichtmodule auszuwählen.

Im ersten Semester belegen die Studierenden laut Anlage 1a Studienplan zur Prüfungsordnung die Module „PH 1 – Public Health Strategien“, „PH 2 – Soziologie der Gesundheit“, „PH 3a – Quantitative

Forschungsmethoden und Statistik“ sowie „PH 3b – Qualitative Forschungsmethoden“. Für das zweite Semester sind die Module „PH 4 Gesundheitssystemgestaltung“, „Wahlpflichtmodul aus PH WP 1-9“ sowie „PH 5 – Forschungsprojekt“, welches zweisemestrig angelegt ist. Im dritten Semester sind daneben die Module „Wahlpflichtmodul aus PH WP 1-9“ und „PH 6a), b), c) oder d) (Wahlpflicht)“ vorgesehen. Im vierten Semester schließen die Studierenden das Studium mit dem Modul „PH 7 Master-Thesis“ ab.

Zur Auswahl stehen im Wahlpflichtangebot „PH 6a), b), c) oder d) (Wahlpflicht)“ die Module „PH6a – Globalisierung und Gesundheit“, „PH6b – Altern in Europa“, „PH6c – Sexuelle und reproduktive Gesundheit im internationalen Vergleich: Aufgaben für Public Health“ und „PH6d – Public Health im binationalen Vergleich“.

Zur Auswahl stehen im Wahlpflichtbereich „Wahlpflichtmodul aus PH WP 1-9“ folgende Module: „PHWP1 – Gesundheitsförderung“, „PHWP2 – Normatives und strategisches Management in Gesundheitseinrichtungen“, „PHWP3 – Sozialepidemiologie“, „PHWP4 – Gesundheitsschutz bei interpersoneller Gewalt“, „PHWP5 – Umwelt und Gesundheit“, „PHWP6 – Health Technology Assessment und gesundheitsökonomische Evaluation“, „PHWP7 – Perspektiven einer kritischen Gesundheitswissenschaft: gesellschaftstheoretische Diskurse, empirische Forschungsstrategien, gegenstandsbezogene Theoriebildung“, „PHWP8 – Teilhabe an Gesundheit“ sowie „PHWP9 – Gesundheitskompetenzen in der Bevölkerung“.

In den vier Pflichtmodulen werden nach Angabe der Hochschule gesundheits-, sozial- und politikwissenschaftliche Grundlagen von Public Health sowie forschungsmethodische Kompetenzen weiterentwickelt. Durch die Angebote der Wahlpflichtmodule im zweiten und dritten Semester wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Public Health als Multidisziplin viele unterschiedliche Themen- und Handlungsfelder einschließt, die unmöglich in einem Masterstudium von vier Semestern abgedeckt werden können. Deshalb wurden für diese Module Inhalte ausgewählt, die es den Studierenden zum einen ermöglichen, eigene methodische und inhaltliche Interessen zu verfolgen und bereits vorhandene Kompetenzen weiterzuentwickeln wie auch neue Kompetenzen zu entwickeln; zum anderen wird dabei die Erarbeitung klassischer wie aktueller und innovativer Public Health Fragestellungen exemplarisch erlernt.

Zu den Lehr- und Lernmethoden gehören laut Modulhandbuch: Seminar und Projekt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Aufbau des Studiums steht im Einklang mit den formulierten Qualifikationszielen und ist stimmig. Die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs ist kompatibel zu den Zugangsvoraussetzungen. Positiv hervorzuheben ist hier, dass aufgrund divergierender Kenntnisstände bei den Studienanfängerinnen und Studienanfängern ein optionales Brückenprogramm entwickelt wurde, das den Studierenden ermöglicht, vor und während des ersten Semesters fehlende Kompetenzen aufzubauen.

Dazu gehören ein zweitägiges Propädeutikum in Statistik, ein Online-Tutorial zum wissenschaftlichen Arbeiten und ein durch studentische Tutorinnen und Tutoren begleitetes Literaturmodul zu Gesundheitspolitik. Nach den Berichten im Rahmen der Begehung wurde seitens der Studierenden von allen drei Angeboten reger Gebrauch gemacht.

Der konsekutive Masterstudiengang „Public Health“ (M.Sc.) stellt eine stimmige Weiterqualifizierung für die anvisierten Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen in pflege- und gesundheitswissenschaftlichen Studiengängen oder Absolventinnen und Absolventen mit anderen Abschlüssen und zusätzlicher Berufserfahrung im Gesundheitswesen dar.

In vier Pflichtmodulen werden gesundheits-, sozial- und politikwissenschaftliche Grundlagen von Public Health sowie forschungsmethodische Kompetenzen weiterentwickelt. Die Qualifikationsziele spiegeln sich in den skizzierten Modulen stringent wider. Durch den projektbezogenen Aufbau ergibt sich eine vielversprechende Verzahnung der vorgestellten Module.

Durch die Angebote der Wahlpflichtmodule im zweiten und dritten Semester wird zudem der Tatsache Rechnung getragen, dass Public Health als Multidisziplin viele unterschiedliche Themen- und Handlungsfelder einschließt.

Durch die Auswahl von Wahlpflichtmodulen, die Wahl des Forschungsprojektes und des Themas der Master-Thesis sowie durch Abschluss von Modulen in kooperierenden Partnerhochschulen im Ausland sind Schwerpunktsetzungen in unterschiedlichen Arbeitsgebieten von Public Health möglich, z. B. in der Gestaltung von Versorgungsstrukturen, in der Prävention, in der Gesundheitsförderung und dem Gesundheitsschutz oder in Public Health relevanter Forschung. Den Studierenden steht frei, sich die Wahlpflichtmodule individuell zu kombinieren.

Die Studiengangbezeichnung ist passend, der Abschlussgrad angemessen, die Lehrformen ziel führend. Der Studiengangaufbau erlaubt durch die vielen Wahlmodule und den Projektbezug die Möglichkeit zur Selbstgestaltung des Studiums. Das bestehende Mentoringprogramm wurde von den Studierenden besonders positiv gesehen.

Die Praxisphasen sind gut integriert und mit hinreichend ECTS-Leistungspunkten versehen.

Den Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung (Stärkung des Anteils an epidemiologischen Methoden und Überprüfung der Wahlmöglichkeiten) wurde angemessen nachgekommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die studentische Mobilität wird nach Angaben im Selbstbericht sowohl hochschulweit, z.B. durch die Teilnahme am Erasmus Programm, als auch am Fachbereich ausdrücklich gefördert. Aufgabe der wissenschaftlichen Mitarbeiterin für Internationalisierung am Fachbereich ist es, die bestehenden Kontakte zu Partnerhochschulen im Ausland (z.B. Maastricht, Kuopio, Kopenhagen) auf ihre Eignung für den Studiengang zu überprüfen und neue Kooperationen anzuregen. Außerdem informiert, berät und unterstützt sie am Fachbereich alle Studierenden mit Beginn der Einführungswoche über die Optionen für einen Aufenthalt an einer ausländischen Hochschule.

Der Ausbau der internationalen Kooperations- und Praxispartnernetzwerke erfolgt im Zusammenhang mit dem Ausbau der Netzwerke für das Bachelor-Programm International Health Sciences sowie über die Einbindungen in ASPHER-Strukturen (Association of Schools of Public Health in the European Region), EUPHA-Strukturen (European Public Health Association) sowie CUGH-Strukturen (Consortium of Universities for Global Health).

b) Studiengangsspezifische Aspekte

Studiengang „Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik“ (B.Sc.)

(s. studiengangsübergreifende Aspekte)

Aus Sicht der Hochschule ist es für die Kompetenzentwicklung förderlich, unterschiedliche Gesundheitssysteme vor Ort kennenzulernen und zu reflektieren. Als Mobilitätsfenster bietet sich insbesondere das 4. Fachsemester an, weil das Praxismodul entweder vorgezogen, nachgeholt oder zumindest teilweise auch im Ausland absolviert werden kann. Je nach inhaltlicher Schwerpunktsetzung können Auslandsaufenthalte aber auch in anderen Fachsemestern absolviert werden. Grundlage ist jeweils der Abschluss eines entsprechenden Learning Agreements.

§ 5 Abs. 1f der Prüfungsordnung für den Studiengang „Gesundheitsökonomie und -politik“ (B.Sc.) regelt: „(1) Der Fachbereich Pflege und Gesundheit unterstützt internationale Mobilität im Studium. Ein Auslandsstudium kann insbesondere an einer kooperierenden ausländischen Partnerhochschule aber auch an einer anderen anerkannten Hochschule im Ausland absolviert werden. (2) Die Module GOP 10 und 11 eignen sich in besonderem Maß für ein Auslandsstudium, wenn insgesamt vergleichbare Kompetenzen in entsprechendem Umfang erworben werden können. Die Vergleichbarkeit ist im Learning-Agreement durch die Studiengangsleitung vor dem Auslandsstudium festzustellen.“

Studiengang „Management in der Gesundheitsversorgung“ (B.Sc.)

(s. studiengangübergreifende Aspekte)

Den Studierenden werden nach Angaben der Hochschule Auslandserfahrungen empfohlen, da es für die Kompetenzentwicklung förderlich ist, Management in Gesundheitsorganisationen vor dem Hintergrund unterschiedlicher Rahmenbedingungen zu beleuchten und zu reflektieren. Insbesondere das 3. oder das 4. Semester eignen sich für einen Auslandsaufenthalt. Es ist aber auch möglich, den stärker theoriebasierten Teil im Studienprojekt [Erarbeiten des State of the Art zur Themenstellung im ersten Semester des Projektes] „aus der Ferne“ zuzuarbeiten und im 5. Semester den Auslandsaufenthalt zu planen. Erst im zweiten Semester des Studienprojektes ist in der Regel der Feldzugang mit empirischen Analysen vorgesehen.

§ 5 Abs. 1 der Prüfungsordnung regelt: „Der Fachbereich Pflege und Gesundheit unterstützt internationale Mobilität im Studium. Ein Auslandsstudium kann insbesondere an einer kooperierenden ausländischen Partnerhochschule aber auch an einer anderen anerkannten Hochschule im Ausland absolviert werden.“

Studiengang „Public Health“ (M.Sc.)

(s. studiengangübergreifende Aspekte)

Im Studiengang ist nach Auskunft der Hochschule im Vollzeitstudium das dritte Studiensemester als Zeitfenster für einen studienintegrierenden Auslandsaufenthalt konzipiert. Dabei können vorzugsweise das zweite Wahlpflichtmodul und das Modul „Internationale Gesundheit“ durch Module im Ausland ersetzt werden. Dies wird flexibel gehandhabt, damit auch andere zu den Zielen des Studiengangs passende Module gewählt werden können. In Zukunft wird es möglich sein, ein englischsprachiges Forschungsprojekt zu belegen, das nach einem Semester beendet werden kann. Für Studierende, die ins Ausland wollen, werden im Semester zuvor, falls erforderlich, Prüfungstermine vorgezogen. Studierende haben in Zukunft auch die Möglichkeit, das zweite Semester auf Englisch zu studieren. Es ist vorgesehen, die Module WP3 und WP4 zukünftig in englischer Sprache anzubieten. Dies wird ergänzt durch ein englischsprachiges Studienprojekt, das auch nach einem Semester beendet werden kann. Das verbessert die Möglichkeit zur Aufnahme von ‚Incomings‘ und unterstützt damit den Ausbau internationaler Netzwerke bzw. die Ausweitung wechselseitiger studentischer Mobilität sowie internationale Zusammenarbeit in Lehre und Forschung. Das einsemestriges Projekt ist darüber hinaus für diejenigen Studierenden von Nutzen, die im dritten Semester ins Ausland gehen möchten.

§ 5 Abs. 3 der Prüfungsordnung: „Aus dem Wahlpflichtkatalog (PH WP 1 bis PH WP 9) sind zwei Module als Wahlpflichtmodule auszuwählen. PH 6a bis PH 6d können alternativ gewählt werden. Die Wahl des Moduls PH 6d ist an einen Auslandsaufenthalt bei einer Partnerhochschule gebunden.“

§ 6 Abs. 1ff der Prüfungsordnung regelt weiterhin: „(1) Der Fachbereich Pflege und Gesundheit unterstützt internationale Mobilität im Studium und hält Auslandserfahrungen im Gebiet von Public Health für sinnvoll. (2) Die Wahlpflichtmodule PH WP 1 bis PH WP 8 können durch inhaltlich anders ausgerichtete fachlich einschlägige Module in Public Health Master-Studiengängen von Partnerhochschulen im Ausland ersetzt werden, die nicht mit bereits abgeschlossenen Modulen äquivalent sind. (3) Ein Abschluss der Module PH 5 [Forschungsprojekt] und PH 7 [Master-Thesis] an einer ausländischen Partnerhochschule ist zulässig, wenn hierzu besondere vertragliche Vereinbarungen zwischen kooperierenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern bestehen.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule sowie die Studierendenvertreterinnen und -vertreter haben im Rahmen der Begehung deutlich gemacht, dass die Hochschule große Anstrengungen unternimmt, die Mobilität der Studierenden zu fördern und zu unterstützen. Dies gelingt insbesondere durch die Beratung und Begleitung der Studierenden in allen Phasen des Studiums. Ferner verfügt die Hochschule über ein gut strukturiertes Verfahren, den Studierenden die vielfältigen Möglichkeiten von ergänzenden bzw. zusätzlichen Studienmöglichkeiten zu nutzen. Deutlich wird aber auch, dass die Studierenden der hier vorliegenden Studiengänge diese Angebote aufgrund ihrer persönlichen Lebensplanung überwiegend nicht nutzen (wollen). Dies hängt sicherlich an der Zusammensetzung der Studierenden und an den praktischen Lebensumständen. Die Hochschule kann hierauf nach eigenem Bekunden nur wenig Einfluss nehmen. Sie kann aber bei den Arbeitgebern erwirken, dass die ergänzenden Mobilitätsangebote im Studium als berufliche oder karrieropolitische Voraussetzung stärker eingefordert werden. Hier wird noch Entwicklungspotential im Dialog mit der Berufspraxis gesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Nach den Angaben im Selbstbericht werden 60 % der zu lehrenden SWS durch professorales Lehrpersonal, 20 % durch Lehrkräfte für besondere Aufgaben und 20 % durch Lehrbeauftragte erbracht. Die Kriterien zur Auswahl der Professorinnen und Professoren sind in § 62 des Hessischen Hochschulgesetzes festgelegt. Mindestvoraussetzungen für die Einstellung als Professor oder Professorin sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ein abgeschlossenes Hochschulstudium, die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit (Promotion mindestens mit cum laude) und die pädagogische Eignung (selbständige Lehre an Hochschulen), darüber hinaus zusätzliche

wissenschaftliche Leistungen (Habilitation oder äquivalente Leistungen) oder besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb der Hochschule ausgeübt worden sein müssen. Hochschulintern ist festgelegt, dass nur die Berufspraxis zählt, die nach dem Masterabschluss (oder Äquivalent) erbracht wurde.

Im Sommersemester 2021 waren am Fachbereich Pflege und Gesundheit 24 Professuren und eine Vertretungsprofessur besetzt. Bis zum Wintersemester 2022/23 soll nach Angaben im Selbstbericht ein Aufwuchs auf 30 Professuren erfolgen. Damit wird bei ca. 1.600 Studierenden eine Betreuungsrelation von 1:60 angestrebt. Drei Besetzungsverfahren (Global Health, Interprofessionelles Management sowie Gesundheitsförderung und Soziale Chancengleichheit) stehen vor dem Abschluss, sodass die Stellen spätestens zum Sommersemester 2022 besetzt sind. Drei weitere Professuren (Qualitative Gesundheitsforschung und Intersektionalität, Pädiatrie und Pflegewissenschaft) sind ausgeschrieben. Das strategische Personalplanungskonzept des Fachbereichs sieht unter anderem vor, Professuren mit den Schwerpunkten Quantitative Methoden, Data Science, Digitalisierung sowie Recht und Ethik bis zum Jahr 2026 einzurichten.

Daneben hat der Fachbereich einen Mitarbeiterstamm von 13 Lehrkräften für besondere Aufgaben, die teilweise schon seit vielen Jahren in der Lehre tätig sind, unter anderem im Bereich der Forschungsmethoden. Die Voraussetzungen zur Einstellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium, didaktische Kenntnisse und Fähigkeiten sowie pädagogische Eignung. Darüber hinaus wird in der Regel eine mindestens dreijährige Berufserfahrung nach Studienabschluss gefordert.

Eine formale Regelung, wer Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter werden kann, ist dadurch gegeben, dass Lehrbeauftragte grundsätzlich auch zu Prüfungen berechtigt sind. Prüferinnen und Prüfer benötigen mindestens eine vergleichbare Abschlussprüfung. Lehrbeauftragte können daher Personen sein, die mindestens einen ersten Hochschulabschluss in dem für das zu lehrende Gebiet relevanten Bereich haben und entweder wissenschaftliche Mitarbeitende des Fachbereichs sind oder in dem für das zu lehrende Gebiet relevanten Bereich umfassende Praxis- oder Forschungserfahrungen haben. Lehrbeauftragte werden insbesondere dort eingesetzt, wo durch den eingebrachten Praxis- bzw. Forschungsbezug die Lehre in den Modulen bereichert wird.

Für die Module der Studiengänge sind Professorinnen bzw. Professoren als Modulverantwortliche benannt. Sie wählen geeignete Lehrbeauftragte aus und betreuen sie. Lehrkräfte für besondere Aufgaben übernehmen Modulverantwortung für die Praxismodule, in denen die Praktika curricular verankert sind, sodass die Studierenden hierfür feste Ansprechpersonen haben. Die Studiengangsleitung unterstützt die Modulverantwortlichen darin. Die Studiendekanin überprüft die Einhaltung der formalen und qualifikatorischen Kriterien und erteilt die Lehraufträge.

Die hessischen Fachhochschulen bieten gemeinsam ein jährliches Weiterbildungsprogramm an. Ziel ist es, abgestimmt mit den Personalentwicklungskonzepten der einzelnen Hochschulen ein attraktives Programm zu organisieren. Die Seminare, Workshops und andere spezifische Weiterbildungsveranstaltungen richten sich an alle Professorinnen und Professoren, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der hessischen Fachhochschulen und ihre Lehrbeauftragten. Die primär angesprochenen Zielgruppen sind im Jahresprogramm jeweils bei den einzelnen Veranstaltungen angegeben. Soweit es die Kapazität zulässt, sind auch Angehörige anderer Hochschulen zur Teilnahme gegen entsprechende Tagungsgebühr willkommen. Die Themenbereiche umfassen Führungskompetenz, Hochschuldidaktik, Hochschulentwicklung, Methodenkompetenz und Sozialkompetenz. Besonders hervorzuheben sind nach Auskunft der Hochschule die hochschuldidaktischen Einführungswochen für neu berufene Professorinnen und Professoren sowie weitere hochschuldidaktische Angebote.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums wird das Curriculum der drei Studiengänge durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Im Zeitraum der Akkreditierung konnten auch wichtige Professuren (z.B. Sozialepidemiologie 2019) besetzt werden. Die Besetzung weiterer Professuren aktuell und perspektivisch, wie sie im Selbstbericht und während der Begehung dargelegt wurde, wird vom Gutachtergremium als wichtige Weiterentwicklung gesehen.

Dauerhaft angestrebt wird eine zu 60% professorale Lehre, was derzeit in den Studiengängen erreicht wird. Unterstützt wird die Lehre durch Lehrbeauftragte, die den Praxisbezug vertiefen. In den Studiengängen eingebunden sind zudem Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die koordinierende Aufgaben in den Studiengängen wahrnehmen und über einen adäquaten wissenschaftlichen Hochschulabschluss verfügen.

Die Lehre überzeugt v.a. auch dadurch, dass sie auf hohem Niveau durch ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erfolgt, was aus der Vitae der Akteure (bspw. im Bereich der Gesundheitsökonomie) sehr deutlich zu erkennen ist.

Es gelang den Akteurinnen und Akteuren bspw. im Studiengang „Management in der Gesundheitsversorgung“ (B.Sc.) seit der vorangegangenen Akkreditierung weitere Wahlmöglichkeiten im Bereich Pflegemanagement und Gesundheitsförderung anzubieten. Die für die Studierenden aller drei Studiengänge eingeräumte Möglichkeit der individuellen Profilbildung durch die Wahlpflichtfächer ist aus Sicht des Gutachtergremiums sehr zu begrüßen und erfolgt durch eine angemessene Semesterplanung zuverlässig. Hier wurde das Engagement des Lehrkörpers durch die Studierenden besonders hervorgehoben.

Die Hochschule Fulda – insbesondere auch der Fachbereich Gesundheitswissenschaften – ist ein forschungsstarker Standort. Hervorzuheben ist das Promotionsprogramm. Eine

Deputatsreduktionsprogramm für Professorinnen und Professoren incentiviert Forschungsarbeiten. Der hohe Stellenwert der Forschungsprojekte in den Studiengängen ist sehr zu begrüßen und wird auch in der Betreuung studentischer Arbeiten deutlich.

Für das Personal (einschl. Lehrbeauftragte) stehen ausreichende Möglichkeiten zur Personalentwicklung und -qualifizierung zur Verfügung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule Fulda befindet sich nach eigenen Angaben seit Jahren in einem dynamischen Ausbauprozess. Dies erfordert, über die üblichen Renovierungen hinausgehend, eine Erweiterung der Flächen und Gebäude, die sich noch in der Umsetzungsphase befindet. Geplant sind unter anderem die Erweiterung der Mensa, ein neues Mehrzweckgebäude mit großem Hörsaal sowie die Sanierung denkmalgeschützter Gebäude. Dafür stehen der Hochschule Fulda aus dem hessischen Hochschulbauprogrammen HEUREKA II und III umfangreiche Finanzmittel zur Verfügung. Ergänzt werden diese Baumittel von Infrastrukturmitteln des Bundes. Der Fachbereich Pflege und Gesundheit wird zum Sommersemester 2022 ein neues Gebäude beziehen, womit dem Wachstum des Fachbereichs in den letzten Jahren Rechnung getragen wird.

Auf 2.568 qm stehen dann dem Fachbereich folgende Räumlichkeiten zur Verfügung: 12 Lehrveranstaltungsräume (für 30 bis 88 Personen), Skills Labs (für Pflege, Hebammenkunde und Physiotherapie), Evidenzlabor (20 Plätze), 2 IT-Räume (jeweils 60 Plätze), 46 Büroräume (81 Plätze) und 3 Besprechungsräume (12 bis 24 Plätze). Hinzu kommt die Nutzung externer Räume für die Lehre insb. für Großgruppen, die nach Bedarfsmeldung von der Hochschule bzw. anderen Fachbereichen zur Verfügung gestellt werden und in weiteren Gebäuden liegen. Alle Unterrichtsräume sind mit Multimedia geeignetem PC oder Laptop und Beamer mit Internet-Anschluss ausgestattet. Extern ist zeit- und ortsunabhängig ein Zugang ins Hochschulnetz über VPN-Client möglich. Sowohl den Lehrenden als auch den Studierenden steht mit Webex ein Videokonferenzsystem zur Verfügung. Eine Studierendenbefragung im durch Corona bedingten Online-Semester hat ergeben, dass diese Art der Online-Lehre hilfreich ist und auch langfristig in die Lehre mit eingebunden werden sollte. Darüber hinaus steht mit Moodle eine Lernplattform zur Verfügung.

Die Betreuung der Hochschulangehörigen bei der Nutzung von administrativen und technischen Diensten wie der Einrichtung von Accounts, Mailadressen, WLAN, externen Zugängen usw. und in Bezug auf Standardsoftware (Betriebssysteme, MS-Office, E-Mail und Internet) erfolgt durch 15

Mitarbeitende des DVZ. Insgesamt stehen 105 Arbeitsplatzrechner in fünf zentralen vom DVZ betreuten PC-Pools zur Verfügung. Die Wartung und Pflege der IT-Räume erfolgt durch Fachinformatiker, ebenso die Betreuung, Pflege und Wartung von Windows und Mac OS (Apple) Betriebssystemen. Neben der üblichen Software (Office 2016) arbeiten die Studierenden mit fachspezifischer Software wie SPSS 25, R-Statistics, MAXQDA, Atlas TI 7.0, RevMan, GRADEpro und dem Literaturverwaltungsprogramm CITAVIpro.

Die Hochschul- und Landesbibliothek Fulda umfasst die Bestände der ehemaligen Hessischen Landesbibliothek (jetzt: Standort Heinrich-von-Bibra-Platz) sowie der ehemaligen Bibliothek der Hochschule Fulda auf dem Campus (jetzt: Standort Campus). Der Gesamtmedienbestand umfasst 2.700.000 Medien, auf dem Campus stehen 758.000 und 45.000 lizenzierte elektronische Zeitschriften und 1.079.000 lizenzierte E-Books. Die Hochschulbibliothek ist dem Datenbank-Infosystem DBIS angeschlossen, welches aktuell 14.103 Einträge umfasst, darunter 5.942 freie Datenbanken. Den Studierenden und Lehrenden stehen außerdem lizenzierte Online-Datenbanken zur Verfügung, wie Cochrane Library (mit Volltext-Zugriff), CINAHL, MIDIRS und PsycINFO, EMBASE, Juris, Medline (über PubMed), PSYINDEXplus, Web of Science, WISO Sozialwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften. Die Mittel für Neuanschaffungen sind im Fachbereich nicht budgetiert. Anschaffungen können bislang unbegrenzt getätigt werden.

Ihre Online-Dienste bietet die Hochschul- und Landesbibliothek Fulda rund um die Uhr an. Für die physische Nutzung vor Ort bietet sie ihren Nutzerinnen und Nutzern derzeit in der Vorlesungszeit folgende Öffnungszeiten an: montags bis freitags von 8.00 bis 21.00 Uhr und samstags von 10.00 bis 17.30 Uhr. Die Informationstheke ist zu den regulären Öffnungszeiten mit hauptamtlichem Personal besetzt, außerhalb dieser Zeiten mit studentischen Hilfskräften. In der Bibliothek stehen über 300 Arbeitsplätze zur Verfügung. Zahlreiche Einzel- und Gruppenarbeitsräume sowie ein spezieller „Ruhebereich“ bieten Studierenden unterschiedliche Lernarrangements. Ein mit PCs ausgestatteter Schulungsraum bietet Möglichkeiten für bibliotheksbezogene Einführungen und Schulungen im Studiengang. Weiterhin wird ein Arbeitsplatz für Sehbehinderte angeboten. In den Gruppenarbeitsräumen gibt es für das gemeinsame Arbeiten Tafeln und Präsentationsbildschirme. Zugang zu den Online-Zeitschriften und Datenbanken sind von allen Computerarbeitsplätzen auf dem Campus uneingeschränkt nach Maßgabe der Benutzungsordnung möglich. Die Bibliothek bietet den Zugang zu weiteren elektronischen Angeboten, die aufgrund Urheberrechtseinschränkungen nur in der Hochschul- und Landesbibliothek Fulda benutzt werden dürfen. Externer Zugang über VPN ist bei fast allen elektronischen Angeboten möglich.

Die Organisationseinheiten, die die Fachbereiche bei der Umsetzung der Kernaktivitäten in den Bereichen Lehre, Forschung und Weiterbildung unterstützen, werden in einem Organigramm, die dem Selbstbericht beigelegt ist, ausgewiesen. Für die Studierenden von besonderer Bedeutung sind

- Serviceleistungen, die im Student-Service-Center erbracht werden; hierzu zählen das Studienbüro, die Zentrale Studienberatung und das International Office,
- die Hochschul- und Landesbibliothek mit den beiden Standorten Leipziger Straße (Campus) und Heinrich v. Bibra-Platz (Innenstadtnähe) sowie
- das Selbstlernzentrum, die Schreibwerkstatt sowie das Sprachenzentrum.

Für die Beratung der Studierenden und die Organisation der Studienabläufe sind Studiengangskordinatorinnen und -koordinatoren verantwortlich. Neben der individuellen Fachberatung nehmen die Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren unterstützende Koordination über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Studiums von Seiten der Studierenden auf, was die Voraussetzungen für ein zügiges und erfolgreiches Studium sicherstellt. Das entsprechende Team am Fachbereich Pflege und Gesundheit besteht aus sechs Mitarbeiterinnen (4,25 VZÄ), von denen alle mindestens einen Bachelorabschluss in einem fachlich affinen Studiengang mitbringen, der Großteil hat einen Masterabschluss. Für jeden Studiengang wird eine 25 %-Stelle eingeplant.

Hinzu kommen Sekretariatsangestellte für Auskünfte, Praxisreferentinnen und -referenten und die Vertreterinnen der Studierendengruppe sowie Servicestellen der Hochschule, die auf verschiedenen Kommunikationswegen insbesondere Auskunft und Hilfestellung in Bezug auf die individuelle Studienorganisation anbieten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für die Durchführung der Studiengänge und die Erreichung der Studiengangziele sind hinreichende finanzielle Ressourcen vorhanden. Auch sind die nötigen räumlichen und sächlichen Ressourcen (einschl. IT-Ausstattung) gegeben. Der Zugang zur studiengangrelevanten Literatur ist sichergestellt.

Die Studiengangskordinatorinnen und Studiengangskordinatoren übernehmen wichtige Aufgaben in Hinblick auf die Beratung der Studierenden und die Organisation der Studienabläufe. Auch stehen den Studierenden im Fachbereich weitere Anlaufstellen und Ansprechpersonen zur Verfügung. Der Stellenumfang ist für die Administration aller drei Studiengänge angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

b) Studiengangübergreifende Aspekte

Das Dekanat legt Fristen für die Meldung zu den Prüfungen und den Prüfungszeitraum fest und gibt diese über Moodle vor Semesterbeginn bekannt. Die Prüfungstermine erstrecken sich über einen Zeitraum von 3 Wochen, wobei bei der zentralen Fachbereichsplanung auf eine angemessene Verteilung der Prüfungen geachtet wird. Wiederholungsklausuren werden in der dritten Prüfungswoche angeboten. Hausarbeiten und Portfolio sind jeweils zum 15.8. oder 15.3. abzugeben. Die einzelnen Prüfungsanforderungen werden zu Beginn des Semesters von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen schriftlich bekannt gegeben. Eine mündliche Prüfung erstreckt sich über mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten (vgl. ABPO § 12 Abs. 4) und kann entweder ein Fachgespräch zur Überprüfung des Fachwissens sein (vgl. ABPO § 12 Abs. 2) oder in Form eines Kolloquiums ausgestaltet sein, welches ein einleitendes Referat der zu prüfenden Person enthält (vgl. ABPO § 12 Abs. 3). Eine Klausur dauert mindestens 60 Minuten und bis zu 180 Minuten (vgl. ABPO § 13 Abs. 2).

Portfolios sind Leistungssammelmappen, mit denen durch unterschiedliche Aufgabenstellungen der Lernprozess dokumentiert wird (vgl. ABPO § 14 Abs. 3).

Jede Prüfung kann in jedem Semester abgelegt werden und zweimal wiederholt werden (vgl. ABPO § 20 Abs. 2). Ausnahme hiervon bilden die Abschlussarbeiten, die nur einmal wiederholt werden können (vgl. ABPO § 26 Abs. 2).

Seit 2020 werden nach den Angaben im Selbstbericht Hausarbeiten und Portfolios digital eingereicht. Die Abgabe und Plagiatsprüfung der digitalen Arbeiten wird am Fachbereich für alle Prüferinnen und Prüfer zentral in Moodle organisiert. Die Abgabe von Abschlussarbeiten ist an der Hochschule zentral über das Studienbüro geregelt. Es werden die digitale Thesis sowie ein Exemplar für die Plagiatskontrolle von den Studierenden hochgeladen und den Prüferinnen und Prüfern über Moodle zur Korrektur bereitgestellt. Prüferinnen und Prüfer können bei den Studierenden ein Papierexemplar anfordern.

c) Studiengangsspezifische Aspekte

Studiengang „Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik“ (B.Sc.)

(s. studiengangübergreifende Aspekte)

Jedes Modul schließt nach Auskunft im Selbstbericht mit einer Prüfung ab; damit sind insgesamt 16 Prüfungen zu absolvieren. Vom ersten bis zum dritten Semester sind es jeweils drei Prüfungen, im vierten und fünften Semester sind jeweils zwei Prüfungen zu absolvieren. Das sechste Semester schließt mit drei Prüfungen ab, einschließlich der Abschlussarbeit.

In den ersten drei Semestern sind jeweils eine Klausur, eine mündliche Prüfung und eine Hausarbeit zu absolvieren. In den Folgesemestern kommt das Portfolio als Prüfungsform hinzu. Bei bis zu drei Prüfungen kann im Studienverlauf ein Freiversuch in Anspruch genommen werden (vgl. § 7 der Prüfungsordnung).

Laut Anlage 1 und 2 zur Prüfungsordnung sind im Studiengang folgende Prüfungsformen vorgesehen: Klausur, Kolloquium, Hausarbeit, Fachgespräch (als mündliche Prüfungsform), Portfolio sowie Hausarbeit (Abschlussarbeit).

Laut § 7 der Prüfungsordnung ist – mit Ausnahme des Moduls „GOP 16 – Abschlussarbeit“ – eine festgelegte Anzahl von Freiversuchen möglich.

Studiengang „Management in der Gesundheitsversorgung“ (B.Sc.)

(s. studiengangsübergreifende Aspekte)

Jedes Modul schließt nach Auskunft im Selbstbericht mit einer Prüfung ab; damit sind insgesamt 17 Prüfungen zu absolvieren. Vom ersten bis zum vierten Semester sind es jeweils drei Prüfungen, im fünften Semester zwei und im abschließenden sechsten Semester drei, inklusive der Bachelorarbeit.

Folgende Prüfungsformen werden, je nach gewähltem Wahlmodul im gesamten Verlauf des Studiums, angeboten: Kolloquium (Mündliche Prüfung mit Präsentation) (3-7), Hausarbeit (3-7), Klausur (5-8) und Portfolio (1-2). Bei 3 Prüfungen kann ein Freiversuch auch zur Notenverbesserung in Anspruch genommen werden (PO MIG §7).

Laut Anlage 1 und 2 zur Prüfungsordnung sind im Studiengang folgende Prüfungsformen vorgesehen: Klausur, Kolloquium, Hausarbeit, Portfolio sowie Hausarbeit (Thesis).

Laut § 7 der Prüfungsordnung ist – mit Ausnahme des Moduls „MIG 17 – Forschung im Management der Gesundheitsversorgung“ – eine festgelegte Anzahl von Freiversuchen möglich.

Studiengang „Public Health“ (M.Sc.)

(s. studiengangsübergreifende Aspekte)

Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, wobei insgesamt 13 Prüfungen zu absolvieren sind. Im ersten Semester sind es vier Prüfungen, im zweiten Semester zwei, im dritten Semester drei und im abschließenden Semester die Masterthesis.

Folgende Prüfungsformen werden, je nach gewähltem Wahlmodul, genutzt: Kolloquium (Mündliche Prüfung mit Präsentation) (4-5), Hausarbeit (2-3), Klausur (3) und Portfolio (2).

Laut Anlage 1 zur Prüfungsordnung sind im Studiengang folgende Prüfungsformen vorgesehen: Klausur, Kolloquium, Hausarbeit, Fachgespräch sowie Hausarbeit (Abschlussarbeit).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen im Rahmen der Begehung ist deutlich geworden, dass das Prüfungsmanagement im Hinblick auf die zeitliche Bewältigung – auch bei Nachprüfungen oder bei Drittprüfungen, bei denen Herausforderungen entstehen können – auch aus Sicht der Studierenden unproblematisch verläuft. Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

Die Module werden häufig mit 10 ECTS-Punkten bewertet und bieten so einen großen Spielraum für die didaktische Gestaltung von Lernzielen in Bezug auf die Bewertung von (Lern-)Leistungen, die kompetenzorientiert und modulbezogen gestaltet werden. Der Umfang einer Klausur bei einem Modul mit 10 ECTS-Punkten – hier ist i.d.R. eine dreistündige Klausur vorgesehen – könnte nach Auffassung des Gutachtergremiums hinsichtlich der Dauer überprüft werden. Von Studierendenseite wurde hier jedoch kein Weiterentwicklungsbedarf in Bezug auf die Prüfungsformen, die auch Gegenstand der Evaluationen sind, geäußert. Auch bietet der Mix an Prüfungsformen Flexibilität für die didaktische Gestaltung der Module und erscheint mit Blick auf die Belastung machbar und den Lernzielen dienlich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

b) Studiengangsübergreifende Aspekte

Alle relevanten und aktuellen (strukturellen und organisatorischen) Informationen können nach Angaben im Selbstbericht online auf den Seiten des Fachbereichs bzw. des Studiengangs abgerufen werden. Die Lernplattform Moodle stellt eine online-basierte Informations- und Austauschbasis dar, die von Studierenden und Dozierenden sowie allen Fachbereichsmitgliedern genutzt wird.

Die Lehrplanung erfolgt zentral für alle Studiengänge im Fachbereich abgestimmt, sodass in der Regel Überschneidungen ausgeschlossen sind. Auch übersteigt der Arbeitsaufwand in keinem Semester 30 ECTS-Punkte. Differenzierte Workloadberechnungen für die drei vorliegenden Studiengänge sind dem Selbstbericht beigelegt.

Alle Module, bis auf das in allen drei Studiengängen verankerte Modul „Studienprojekt“ bzw. „Forschungsprojekt“, schließen innerhalb eines Semesters ab und gewährleisten nach Einschätzung der Hochschule somit auch ggf. nötige individuelle Flexibilität für einzelne Anliegen von Studierenden. Alle Module schließen mit einer Prüfungsleistung ab, die im frühzeitig festgelegten Prüfungszeitraum

zu erbringen ist. Wiederholungsprüfungen werden im Prüfungszeitraum des Folgesemesters angeboten.

Die Prüfungsbelastung mit höchstens vier Prüfungen in einem Semester ist aus Sicht der Hochschule für die Studierbarkeit förderlich.

Den Studierenden wird nach Auskunft im Selbstbericht in den Vollzeitstudiengängen empfohlen, ihre Berufstätigkeit auf 10 Wochenstunden zu beschränken. Es werden aber denjenigen Studierenden, die mit einer höheren Stundenzahl (möglichst bis zu 20 Wochenstunden) arbeiten wollen, individuell Studienverläufe aufgezeigt, die mit einem geringeren Workload über einen längeren Zeitraum zum Abschluss führen.

In jedem Studiengang werden Workloaderhebungen durchgeführt.

c) Studiengangsspezifische Aspekte

Studiengang „Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik“ (B.Sc.)

(s. studiengangsübergreifende Aspekte)

Zu den Überarbeitungen im Rahmen des vorangegangenen Akkreditierungszeitraums zählte nach Auskunft der Hochschule eine Verbesserung der Betreuung der Studierenden während der Praktikumsphase im vierten Fachsemester.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Bachelorstudiengang „Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik“ (B.Sc.) werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen frühzeitig geplant und bekanntgegeben. Hintergrund ist die Gewährleistung eines planbaren Studienbetriebs sowie die Sicherstellung einer möglichst vollumfänglichen Überschneidungsfreiheit der Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Hierbei hat sich auch nach Aussage der Studierenden bei den Veranstaltungen innerhalb eines Semesters keine Auffälligkeit gezeigt. Das Gutachtergremium sieht auch die Prüfungsbelastung und -dichte als angemessen an. Ein Optimierungsbedarf wird nicht gesehen. Angeregt wird die Weiterführung des systematischen Austauschs mit den Studierenden des Studiengangs.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Management in der Gesundheitsversorgung“ (B.Sc.)

Sachstand

(s. studiengangsübergreifende Aspekte)

Die Beschränkung der Präsenzzeiten auf die Tage Montag bis Mittwoch führt aus Sicht der Hochschule zu einer studierfreundlichen Gesamtplanung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Als Herausforderung für die Studierbarkeit erscheint die Integration von Praxis- und Auslandserfahrungen im Studienverlauf im vierten und fünften Semester. Wie im Studiengang „Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik“ (B.Sc.) sieht das Gutachtergremium aber auch in diesem Studiengang keinen Verbesserungsbedarf. Die vorgenannten Aspekte gelten hier ebenfalls.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang „Public Health“ (M.Sc.)

Sachstand

(s. studiengangsübergreifende Aspekte)

Der Studiengang ist nach Angaben im Selbstbericht so aufgebaut, dass sich Präsenzphasen, Selbststudium und Gruppenarbeiten abwechseln. Die Bündelung der Präsenzzeiten an nur zwei Tagen führt aus Sicht der Hochschule zu einer studierfreundlichen Gesamtplanung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „Public Health“ (M.Sc.) schließt an die vorgenannten Bachelorstudiengänge an. Das Gutachtergremium nimmt aus dem Gespräch mit den Studierenden – auch der anderen Studiengänge – mit, dass viele Studiengangsteilnehmende neben dem Studium, den Sie überwiegend in Vollzeit absolvieren, arbeiten. Das sorgt für eine erhöhte Belastung, die auch die Studierenden vermehrt bemerken. Dies ist selbstredend ein Umstand, den die Hochschule weder zu verschulden hat noch ändern kann. Insbesondere haben die Studierenden signalisiert, dass es sich bei den beruflichen Tätigkeiten neben dem Studium nicht um eine Pflicht oder Quasi-Pflicht im Fachbereich handelt, sondern zur Finanzierung des eigenen gehobenen Lebensstils. Sie sind sich der Konsequenzen bewusst und nehmen diese freiwillig in Kauf. Das Gutachtergremium ist jedoch auch der Auffassung, dass eine Konzentration auf das Studium im Allgemeinen wünschenswert ist. Daher regt es ein intensives Gespräch zwischen den Verantwortlichen und den Studierenden des Studiengangs an, bei dem ein gemeinsamer Weg gefunden werden kann, mit diesem Umstand umzugehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Studiengang „Public Health“ (M.Sc.)

Sachstand

Der Studiengang kann auch berufsbegleitend studiert werden. In diesem Fall sieht der Studienverlaufsplan 20 ECTS-Punkte pro Semester vor, was zu einer Studiendauer von 6 Semestern führt. Damit reduziert sich die Arbeitsbelastung pro Semester um 300 Stunden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums ist die Konzeption eines berufsbegleitenden Studiums in der angebotenen Form ein wichtiger Meilenstein, die oben genannten Entwicklungslinien zu einer weiteren populationsorientierten Professionalisierung durch die enge Verzahnung von beruflicher Alltagsnotwendigkeit und akademischer Entwicklung zu untermauern. Gerade im Dialog zwischen dem Berufsalltag, häufig noch gekennzeichnet durch sozialrechtliche Abgrenzungs- und Zuständigkeitslogiken auf der einen Seite, und der integrativen Sicht des Studienganges auf der anderen Seite, kann sowohl bei den Studierenden als auch bei den Lehrenden ein Zuwachs an Erfahrungswissen generiert werden, der es allen Beteiligten ermöglicht, Studieninhalte und praktische Inhalte an die Erfordernisse anzupassen. Dank der offenen Studiengangskonzeption wird dieses Wissen an der Hochschule Fulda auch nachhaltig durch die etablierten PDCA-Zyklen fixiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge ([§ 13 MRVO](#)): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Der Fachbereich Pflege und Gesundheit der Hochschule Fulda zählt nach Angaben im Selbstbericht zu den forschungsstarken Fachbereichen der Hochschule. Zehn Professorinnen bzw. Professoren haben das Aufnahmeverfahren für das Promotionszentrum Public Health durchlaufen und sind vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst aufgrund ihrer Forschungsstärke aufgenommen worden. Zurzeit (Stand Oktober 2021) sind zehn Promovendinnen und Promovenden in der Erstbetreuung von Professorinnen bzw. Professoren des Fachbereichs. Zudem werden Forschungsaktivitäten im Public Health-Zentrum gebündelt. Hieraus haben sich acht Forschungsschwerpunkte

herauskristallisiert, in denen die einzelnen Professorinnen und Professoren ihre individuellen Forschungsbereiche vertreten.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung der vorliegenden Studiengänge wird nach Angaben im Selbstbericht in regelmäßigen Sitzungen der jeweiligen Fachgruppen reflektiert; gegebenenfalls findet eine Neuausrichtung statt. Der Input für die Weiterentwicklungen erfolgt durch den fachlichen Austausch in der Scientific Community und durch den Austausch mit Praxispartnern, zum Beispiel in Forschungsprojekten. Die methodisch-didaktischen Ansätze werden in der vom Fachbereichsrat eingesetzten Arbeitsgruppe für Qualität in der Lehre, die sich in jedem Semester einmal monatlich trifft, diskutiert.

Als forschungsstarker Fachbereich mit Promotionsrecht gehört die kritische Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung für die Lehrenden sowohl in eigenen Forschungsvorhaben als auch im Diskurs mit den Fachkolleginnen und -kollegen oder bei der Betreuung von Promotionsvorhaben zum Selbstverständnis der Arbeit am Fachbereich. Hauptberuflich Lehrende haben die Möglichkeit der fachlichen Weiterqualifikation durch Forschung und Teilnahme an Tagungen auf Kosten des Fachbereichs.

Alle Modul Inhalte entsprechen gemäß Selbstbericht dem *State of the Art*, indem die aktuellen Erkenntnisse auf dem jeweiligen Gebiet einfließen. Dies soll einerseits durch forschungsstarke Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten als Lehrende sowie andererseits durch das Einbinden von innovativen Praktikerinnen und Praktikern als dauerhafte Kooperationspartner des Fachbereichs bzw. speziell der einzelnen Studiengänge gelingen. Die umfassenden Erfahrungen der Lehrkräfte und ihre Praxiskontakte verbinden Theorie mit Praxis auf dem aktuellen Stand.

Die Möglichkeit, über den Tellerrand des Studiums hinauszuschauen, erhalten die Studierenden im Rahmen des Studium Generale. Während vor Corona eine ganze Woche dem Studium Generale gewidmet wurde, fanden während der Online-Semester Angebote über das Semester verteilt an Mittwochnachmittagen ab 16 Uhr statt. Themen sind zum Beispiel Organspende, Medizinethik, Gesundheitliche Dimensionen territorialer und sozialer Ungleichheit, Gesundheitsschutz im Klimawandel, Cybermobbing oder Gewaltprävention in der Pflege. Die Mittwochveranstaltungen haben sich nach Auskunft der Hochschule bewährt, sodass diese auch im Wintersemester 2021/22 teils als Online-, teils als Präsenzveranstaltungen stattfanden.

b) Studiengangsspezifische Aspekte

Studiengang „Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik“ (B.Sc.)

(s. studiengangsübergreifende Aspekte)

Der Erkenntnisgegenstand des Studiengangs ist nach Einschätzung der Hochschule außerordentlich dynamisch. Die studiengangsspezifischen Modul Inhalte müssen demzufolge ständig

aktualisiert und angepasst werden. Die Lehrenden sind dafür in ihren jeweiligen Schwerpunkten gut vernetzt und werden auch in der Forschung zumindest national wahrgenommen. Die Integration von Forschung und Lehre durch die einschlägigen Forschungs-, Publikations- sowie Vernetzungsaktivitäten der Lehrenden ist insofern von zentraler Bedeutung für die Kompetenzentwicklung im Studiengang. Dies gilt nicht nur für die studiengangsspezifischen Modulinhalte, sondern in besonderem Maße für die Studienprojekte. In diesen werden in den letzten beiden Semestern des Studiums – im Regelfall jeweils mit einem gesundheitspolitischen und einem gesundheitsökonomischen Projekt – methodische und inhaltliche Kompetenzen integriert. Die Lehrenden des Studiengangs tauschen sich darüber hinaus in regelmäßigen Abständen in einer Fachgruppe über Optimierungsbedarfe im Rahmen des Studiengangs aus.

Studiengang „Management in der Gesundheitsversorgung“ (B.Sc.)

(s. studiengangsübergreifende Aspekte)

In dem Studiengang „Management in der Gesundheitsversorgung“ (B.Sc.) werden nach den Angaben im Selbstbericht zum einen das grundlegende aktuelle Fachwissen und die Methoden zum Management in der Gesundheitsversorgung vermittelt, zum anderen werden unter Einbezug aktueller Entwicklungen (z.B. Covid-19 Pandemie) relevante Problemstellungen sowohl praxisorientiert als auch forschungsorientiert aufgearbeitet. Die Kompetenzentwicklung wird auf der Basis des evidenzbasierten Managements verfolgt, wozu es unabdingbar ist, aktuelles Wissen systematisch zu erfassen und zu bewerten. Evidenzbasiertes Arbeiten wird nach den Angaben im Selbstbericht sowohl in der Lehre als auch in der anwendungsorientierten Forschung, an der Studierende beispielsweise in Studienprojekten beteiligt werden, angewandt. Es geht darum, systematisch Problemstellungen zu erkennen, kritisch zu hinterfragen und Handlungsoptionen zu entwickeln. Hierzu wird der aktuelle Forschungsstand ausgewertet, indem nach relevanter Literatur recherchiert wird, die Inhalte ausgewertet und zielgerichtet Informationen extrahiert werden. Anschließend werden wissenschaftlich abgesicherte Handlungsoptionen entwickelt und kritisch beleuchtet.

Studiengang „Public Health“ (M.Sc.)

(s. studiengangsübergreifende Aspekte)

Im Studiengang werden Public Health-relevante Inhalte exemplarisch vertiefend behandelt, indem methodische und inhaltliche Problemstellungen in einen nationalen, internationalen und globalen Kontext gestellt und sowohl praxisorientiert als auch forschungsorientiert aufgearbeitet werden. Hierzu werden ausschließlich Module angeboten, die der Kompetenzentwicklung auf Masterniveau entsprechen.

Für den Fachbereich Pflege und Gesundheit spielt die gesellschaftliche Verantwortung der Absolvent*innen eine besondere Rolle. Während in etlichen Bachelorstudiengängen der gesundheitlichen Ungleichheit ein eigenes Modul gewidmet ist, stellt dieses Thema im vorliegenden Studiengang nach

Angaben der Hochschule ein Querschnittsthema dar, das in fast allen Modulen einen relevanten Bezug hat.

Sozialepidemiologische Methoden und Erkenntnisse sind für alle Public Health-Bereiche mindestens ein relevanter Hintergrund; für etliche Arbeitsbereiche sind die Kompetenzen aktiver sozialepidemiologischer Recherche und Datenaufbereitung und -analyse erforderlich; abgestuft sind deswegen Grundkenntnisse im Modul PH1 (Public Health Strategien) sowie quantitative Methoden und Statistik im Modul PH3a (Quantitative Methoden und Statistik) verankert; die Wahlpflichtmodule „Sozialepidemiologie“ im SoSe und ab WiSe 2021/22 „Fortgeschrittene statistische Methoden in Public Health“ qualifizieren zu vertieften Kenntnissen, die hin zu einer eigenständigen Forschungs- und Anwendungskompetenz führen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des jeweiligen Curriculums werden u.a. durch die regelmäßigen Sitzungen der Fachgruppen und die vom Fachbereichsrat eingesetzten Arbeitsgruppe für Qualität in der Lehre – die seit der vorangegangenen Akkreditierung den „Tag der Lehre“ abgelöst hat – kontinuierlich überprüft und ggf. angepasst.

Die Nähe zur aktuellen Forschung sorgt im Fachbereich dafür, dass aktuelle Entwicklungen in die Fachgebiete und auch in die Lehre einfließen. Hierzu dient auch das 2017 gegründete Public Health Zentrum Fulda. Es ist vor diesem Hintergrund auch zu begrüßen, dass die Masterstudiengänge – so auch der Masterstudiengang „Public Health“ (M.Sc.) – so aufgestellt werden, dass die Absolventinnen und Absolventen die Möglichkeit zur Promotion nutzen. Hierzu ist an der Hochschule ein entsprechendes Promotionsbüro eingerichtet worden.

Wie bei den einzelnen Studiengängen dargelegt, ist es aus der Perspektive der Berufspraxis von großer Bedeutung, den Dialog mit der beruflichen Praxis zu vertiefen und strategisch aufzustellen. Während das im Rahmen der berufsbegleitenden Konzeption durch den ständigen Austausch mit den bereits beruflich engagierten Studierenden gelingt, kann dieser direkte Dialog mit der Berufspraxis in einem Vollzeitstudium möglicherweise nicht im gleichen Umfang erfolgen. Das Gutachtergremium regt daher an, insb. die Zusammenarbeit mit Arbeitgebern bzw. deren Verbänden bewusst noch stärker inhaltlich auszurichten und – beispielsweise durch Forschungskolloquien – die Praxis an den Forschungsergebnissen teilhaben zu lassen. Auch weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Bindung zwischen den praktischen Berufsfeldern und den Forschungsfeldern sind denkbar. Hierbei wird angeregt, sich bewusst nicht nur regional, sondern bundesweit aufzustellen und strategische Partnerschaften mit Arbeitgeber- oder Fachverbänden einzugehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle drei Studiengänge erfüllt.

2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Grundsätzlich hat nach Angaben der Hochschule jedes Modul einen Modulverantwortlichen bzw. eine Modulverantwortliche aus dem Kreis der professoralen Mitglieder des Fachbereichs. Die Zuordnung der Modulverantwortlichkeiten zu den Modulen ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen. Modulverantwortliche stehen als erste Ansprechpersonen nicht nur für Studierende zur Verfügung, sondern verantworten die übergeordnete Einhaltung und Umsetzung der Lehrinhalte in den jeweiligen Studiensemestern und sind maßgeblich an der Weiterentwicklung der Studiengänge beteiligt.

Die Hochschule Fulda hat im Jahr 2006 mit dem Aufbau des Qualitätsmanagement-Systems (QM) begonnen, das sich am EFQM (European Foundation for Quality Management Excellence Model) orientiert, und wie folgt etabliert ist:

- Im Präsidium verantwortet jedes Präsidiumsmitglied das QM für den eigenen Bereich.
- Die Abteilung Planung und Controlling (PLC), in der QM als Sachgebiet verortet ist, ist beim Kanzler angesiedelt.
- Die Fachbereiche sind verantwortlich für die systematische Weiterentwicklung der fachbereichsspezifischen Prozesse.
- Eine Mitarbeiterin der Abteilung PLC unterstützt die Fachbereiche bei der Modellierung und Optimierung ihrer administrativen Prozesse. Die dabei aufgedeckten Schnittstellenproblematiken (Fachbereich/Verwaltung) werden, wenn möglich, ausgeräumt.
- Die Prozessteams, bestehend aus der prozessverantwortlichen Person, den Beteiligten innerhalb des Prozesses, den Stakeholdern des Prozesses (z. B. Studierende, Lehrende) erarbeiten die Prozessmodelle und sind auch für deren kontinuierliche Bewertung und der daraus resultierenden Optimierung zuständig.
- Die Prozessverantwortlichen sind für die Aktualität der in den Prozessmodellen hinterlegten Dokumente zuständig.

Seit 2010 können die Studierenden und das Hochschulpersonal nach den Angaben im Selbstbericht über das webbasierte Verbesserungsmanagement Verbesserungsvorschläge, Kritik und Beschwerden anbringen. Die dort eingehenden Meldungen werden vor der Weitergabe an die zuständige

Stelle anonymisiert. Das seit 2014 bereitgestellte Studierendeninformationssystem (Wegweiser A-Z) ist ein Tool, das auf Fragen und Probleme der Studierenden, die nicht unmittelbar das Lehren und Lernen betreffen, Antworten gibt.

Alle zwei Jahre werden die Erkenntnisse aus den Evaluationsaktivitäten der Fachbereiche in einem gemeinsamen Bericht zusammengestellt. In dem Bewusstsein, dass Evaluationskultur eine Vertrauenskultur ist, dient der gemeinsame Bericht nach Auskunft der Hochschule nicht dem Vergleich im Sinne einer Wertung, sondern der Reflexion und dem Austausch von Erfahrungen und Lösungen. Unter dem Vorsitz der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten für Lehre und Studium besteht seit 1998 die Senatskommission Evaluation, in der die Belange der Evaluation von Lehre und Studium regelmäßig erörtert werden. Die 2013 im Senat verabschiedete Evaluationsatzung der Hochschule Fulda liefert den gültigen rechtlichen Rahmen für Evaluationsverfahren in Lehre und Studium an der Hochschule. Der Fachbereich orientiert sich an den hochschulinternen Vorgaben zum Qualitätsmanagement sowie zur Evaluation und hat ein eigenes Evaluationskonzept entwickelt.

Hochschulweit wird eine Immatrikulationsbefragung durchgeführt, die u. a. einen Eindruck von den Studienvoraussetzungen, dem Einzugsbereich der Hochschule sowie den Gründen für die Wahl von Studiengang und Studienstandort erbringen kann. Zur Online-Lehre wurden hochschulweit Befragungen der Studierenden und Lehrenden durchgeführt, um Anpassungsbedarfe ermitteln zu können.

Außerdem beteiligt sich der Fachbereich mit allen Studiengängen an der bundesweit angelegten KOAB-Absolventenstudie, die unter der Koordination des Instituts für angewandte Statistik (ISTAT) in Kassel durchgeführt wird. Diese dient der Verbesserung der Studienqualität und um die Übergänge zwischen Hochschule und Arbeitsmarkt besser zu strukturieren. Die Befragung erfolgt jährlich als Vollerhebung eines Prüfungsjahrgangs und richtet sich an Absolventinnen und Absolventen etwa eineinhalb Jahre nach dem jeweiligen Studienabschluss. Evaluationsergebnisse werden den Studiengangsleitungen zur Verfügung gestellt und fließen in Diskussionen über mögliche Weiterentwicklungen mit ein. Darüber hinaus wurde am Fachbereich eine Befragung der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik“ (B.Sc.) im Vorfeld der Reakkreditierung durchgeführt.

Am Fachbereich liegt nach den Angaben im Selbstbericht der Schwerpunkt auf der dialogorientierten Evaluation. Die AG Qualität in der Lehre – Mitglieder sind Lehrende, Fachschaftsratsmitglieder und die Studiendekanin – greift Themen von den Studierenden und Lehrenden auf und erarbeitet Handlungsmaßnahmen. Protokolle der Sitzungen sind in Moodle einsehbar; berichtet wird auf den Sitzungen des Fachbereichsrates. Alle zwei Wochen finden im Semester Jour Fixe-Termine zwischen der Studiendekanin und der Fachschaft statt. Auf diese Weise können Probleme schnell angesprochen und Handlungsoptionen gemeinsam entwickelt werden. Die Fachschaft bietet den

Kohortensprecherinnen bzw. -sprechern der Studiengänge zwei Besprechungstermine pro Semester sowie bei Bedarf an, was sich insbesondere in der Corona-Zeit bewährt hat. Anlassbezogen werden Online-Befragungen zu aktuellen Themen durchgeführt, wie z.B. im ersten Online-Semester. Evaluationen der Studiengänge finden im Dialog mit den Studierenden durch die Studiengangskordinatorinnen und -koordinatoren sowie die Studiengangsleitungen einmal jährlich in den einzelnen Studiengangskohorten statt. Dabei wird auch der Workload erhoben. Mögliche Handlungsoptionen werden mit Beteiligten abgeleitet und umgesetzt. So ist z.B. das Anlegen der forschungsmethodischen Inhalte im Studiengang „Public Health“ (M.Sc.) in zwei Modulen (Quantitative und Qualitative Forschungsmethoden) eine Folge der Evaluierung durch die Studierenden des Studiengangs am Fachbereich. Zudem werden durch die externen Akkreditierungen hilfreiche Empfehlungen aufgegriffen.

Den Lehrenden am Fachbereich ist es freigestellt, an der elektronischen Lehrevaluation teilzunehmen, die eine Basis für ein verpflichtendes Evaluationsgespräch zwischen Lehrenden und Studierenden bildet, das noch im jeweils laufenden Semester geführt werden muss. Bei Verzicht auf die elektronische Lehrevaluation bleibt das Gespräch obligatorisch.

Der Fachbereich hat ein Konzept der „offenen Türen“. Alle hauptberuflich Lehrenden bieten wöchentliche Sprechstunden an und sind per E-Mail erreichbar. In der Studiengangskoordination haben die Studierenden für jeden Studiengang ihre Ansprechperson, die sie zu den üblichen Zeiten vor Ort, per Mail oder telefonisch erreichen können. Unterstützung für Studierende bietet zudem das Projekt IntTIME, das 2019 den Hessischen Preis für Exzellenz in der Lehre als studentische Initiative erhalten hat. Das Projekt unterstützt internationale Studierende und Studierende mit Migrationshintergrund beim Studieneinstieg und Ankommen im Hochschullalltag. Die Ergebnisse eines aktuellen Projekts zum Unterstützungsbedarf Beruflich Qualifizierter Studierender soll von IntTIME aufgegriffen werden.

Ergänzung zum Studiengang „Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik“ (B.Sc.)

Das Konzept des Studiengangs hat sich nach Einschätzung der Hochschule seit seiner Einführung weitgehend bewährt. Dies bestätigen die laufenden Evaluationen ebenso wie die Rückmeldungen von Praktikums- und Arbeitgebern, die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs eingestellt haben. Sehr positiv war auch die Rückmeldung der Absolventinnen und Absolventen der beiden ersten Abschlusskohorten aus den Jahren 2019 und 2020. Trotz allem wurde das Studiengangskonzept seit der Erstakkreditierung auf der Basis dieser Rückmeldungen weiter optimiert, wie im Abschnitt Curriculum beschrieben wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus der vorgelegten Auswahl statistischer Angaben und Auswertungen vielfältiger Befragungsformate wird deutlich, dass die Hochschule großen Aufwand betreibt, den Studienerfolg zu bemessen. Begrifflich ist vom „Studienerfolg“ eher das Resultat eines abgeschlossenen Studiums erfasst, daher liegt ein gewisser Schwerpunkt in der Nachverfolgung und Überprüfung, ob beispielsweise die dem Studiengang zugeschriebenen Qualifikationsziele hinsichtlich der Berufsbefähigung erreicht werden können. Viele Fragestellungen, die den Absolventinnen und Absolventen vorgelegt wurden, weisen in solche Richtungen. Bereits während des Studienverlaufs werden viele Dimensionen des Studiums erfragt. Die Bewertung der Qualität von Lehrveranstaltungen sind da nur ein Beispiel. Wichtig sind zudem die Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung, Umfang, Anzahl und Gründe der Regelstudienzeitüberschreitung, etc., die ebenfalls erfolgen.

Darüber hinaus erhebt die Hochschule weitere statistische Daten über die Zusammensetzungen ihrer Studierenden. Ihr Geschlecht spielt dabei eine Rolle, die Art der Studienzugangsberechtigung oder der Ort des Erwerbs einer Hochschulzugangsberechtigung. Schließlich werden bestimmte Parameter zueinander ins Verhältnis gesetzt, wie beispielsweise die Zusammensetzung der Kohorten nach der Art der Hochschulzugangsberechtigung oder der dabei erlangten Note.

Sehr viele Informationen darüber, welche konkreten Änderungen im Laufe der Zeit auf den Befragungsergebnissen beruhen, enthält die Dokumentation nicht, was aber vermutlich daran liegt, dass die Ergebnisse, insgesamt betrachtet, sehr positiv zu bewerten sind.

In den Gesprächen im Rahmen der Begehung wurden die vorgelegten Zahlen besprochen, insbesondere auch mögliche Gründe für Abbrüche, die nach Sichtung der statistischen Daten mit 30 und 50 % zunächst relativ hoch erschienen. Es wurde hier aber deutlich, dass die meisten Studierende das Studium abschließen, jedoch z.T. länger benötigen – über die Gründe wurde bereits unter Ziff. 2.2.6 berichtet. Abbrüche seien, wenn, nicht auf das Studium zurückzuführen, sondern hätten persönliche Gründe (z.B. familiäre Gründe). Die Studiengangverantwortlichen berichteten im Gespräch darüber, dass an der Hochschule nun auch ein Projekt gestartet wurde, mit dem die Studierenden auf Basis eines zu entwickelnden Monitoringverfahrens bedarfsgerechter begleitet werden. Auch wurde der Fachbereich mit einer dreiviertel Stelle ausgestattet, um die Studierenden noch während ihres Studiums noch stärker unterstützen zu können und so Abbruchquoten zu senken.

Das Gutachtergremium erkennt die Bemühungen der Hochschule an. Gleichwohl wird angeregt, den informellen Austausch mit Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs zu forcieren, um rückblickend übergreifende Aspekte des Studiums noch besser evaluieren zu können. Insgesamt ist das Gutachtergremium aber sehr beeindruckt von dem Qualitätsmanagement-Konzept der Hochschule und seiner Umsetzung den einzelnen Studiengängen.

Die Studierenden werden ebenfalls angemessen in die Entwicklung der Studiengänge eingebunden. Studierende (einschl. Mitglieder der Fachschaft) berichteten im Gespräch mit dem

Gutachtergremium über die gute Kommunikation und Zusammenarbeit innerhalb des Fachbereichs, über die regelmäßigen Treffen z.B. mit der Studiendekanin und die wichtige Funktion der Kohortensprecherinnen und Kohortensprecher sowie der Studiengangkoordinatorinnen und Studiengangkoordinatoren.

Die Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung – z.B. Evaluation der Antrittsmotivation der Studierenden und ihre Veränderung über die Semester, Etablierung eines fachbereichsweiten Konzeptes für die Alumni-Arbeit – wurden in überzeugender Weise umgesetzt. Auch wurde das Evaluationskonzept des Fachbereichs kontinuierlich angepasst und ausgeweitet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Hochschule Fulda bekennt sich nach eigenen Angaben zu einer konsequenten Politik der Förderung von Frauen, wie sie auch von der Hochschulrektorenkonferenz gefordert wird: Gleichstellungspolitik ist eine Leitungsaufgabe der Hochschule Fulda und wird durch Zielvereinbarungen von den einzelnen Fächern mitgetragen. Im November 2018 erhielt die Hochschule Fulda nach eigener Aussage als einzige HAW bundesweit im Rahmen des Professorinnenprogramms III das Prädikat „Gleichstellung: ausgezeichnet“. Prägende Maßnahmen und Entwicklungen in Bezug auf Gleichstellung und familiengerechte Hochschule sind: Erfolgreiche Zertifizierungen mit dem TOTAL E-QUALITY-Prädikat sowie der erfolgreichen Teilnahme am Professorinnenprogramm I, II und III, erfolgreiches Abschneiden mit Spitzenpositionen im CEWS-Ranking und die Verankerung von Gleichstellungszielen in den Zielvereinbarungen mit dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) sowie in dem Hochschulentwicklungsplan für den Zeitraum 2016 – 2020.

Der Professorinnenanteil sowie der Anteil an wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen der Hochschule Fulda liegen bei 45,2 % bzw. 57,8 % und für die im höheren Dienst zusammengefassten Entgeltgruppen liegt gem. Frauenförderplan 2014 - 2019 erstmalig keine Unterrepräsentanz von Frauen nach dem Hessischen Gleichstellungsgesetz (HGIG) vor. Der Frauenanteil in den wissenschaftlichen Qualifikationsstufen verdeutlicht ebenfalls die Gleichstellungsarbeit: Der Promovendinnenanteil an der Hochschule Fulda liegt aktuell bei 46 %. Auch der Frauenanteil in den Fachbereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, konnte in den letzten Jahren gesteigert werden (bspw. Fachbereich Angewandte Informatik: aktuell 25 % im Vergleich zu 2012 mit 18 %).

Eine aktive Personalentwicklungspolitik wird nach den Angaben im Selbstbericht u. a. sichtbar durch Übertragung von Funktionen an Frauen in der Wissenschaft und im wissenschaftsstützenden Bereich als auch durch die Neugestaltung der Berufungsverfahren mit dem Ziel der Objektivierung.

In der Forschung ist die Hochschule nach eigenen Angaben erfolgreich bei der Teilnahme an Ausschreibungen wie das Förderprogramm des HMWK „Genderforschung und Gleichstellung der Geschlechter“ und beteiligt sich personell und materiell aktiv am Gender- und Frauenforschungszentrum der hessischen Hochschulen (gFFZ). Eine Professur „Diversity Studies“ mit Schwerpunkt Interkulturalität und Gender ist im Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaft eingerichtet worden.

Ein wesentlicher Beitrag zur nachhaltigen Weiterentwicklung der Schlüsselqualifikationen „Gender- und Diversity-Kompetenz“ sowie einer wertschätzenden und Vielfalt anerkennenden Hochschulkultur stellt dem Selbstbericht nach der vom Präsidium beschlossene Leitfaden für einen respektvollen Sprach- und Schriftgebrauch dar.

Die im Hessischen Hochschulgesetz genannte Aufgabe „die Hochschulen erleichtern für ihre Mitglieder die Vereinbarkeit von Familie mit Studium, wissenschaftlicher Qualifikation oder Beruf. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern.“ hat die Hochschule Fulda in ihrem Leitbild fest verankert.

Das Familienbüro ist die zentrale Service- und Anlaufstelle für Studierende. Die Mitarbeiterin vermittelt intern und extern die passenden Ansprechpartner und Angebote. Um die Vereinbarkeit von Familie und Studium zu unterstützen, ist eine persönliche Beratung der wesentliche Bestandteil des Serviceangebotes des Familienbüros. Das Betreuungsangebot umfasst derzeit eine an die Hochschule angegliederte Krabbelgruppe, eine stundenweise und bedarfsorientierte Kinderbetreuung sowie eine Ferienbetreuung für Schulkinder. Neben der Betreuung wurden auch weitere familienfreundliche Maßnahmen umgesetzt:

An der Hochschule Fulda gibt es eine zentrale Stelle für Studierende und Studieninteressierte mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung, die Studierende mit Behinderung zu Fragen der Studiengestaltung informiert, berät und betreut. Des Weiteren organisiert und initiiert sie Maßnahmen zum Nachteilsausgleich und informiert die Betroffenen über geplante Anschaffungen und bauliche Veränderungen, da der behindertengerechte Ausbau ein Ziel der Hochschule sein soll. Sie stellt ebenfalls technische Hilfsmittel zur Verfügung, die bei Bedarf angeschafft werden können.

Im Wohnheim des Studentenwerkes gibt es behindertengerechte Apartments und schon seit 2001 kann in der Bibliothek der Hochschule Fulda ein Sehbehinderten-Arbeitsplatz mit spezieller PC-Ausstattung genutzt werden. Ebenso finden sich im Bereich des Hochschulsportes Angebote für Studierende mit Behinderung, z.B. Rollstuhl Boccia. Da viele Beeinträchtigungen nicht sichtbar sind, nicht alle behinderten Studierenden sich von selbst zu erkennen geben und auch nicht zwangsläufig eine Unterstützung notwendig ist, werden die Studierenden ermutigt, spezielle Anliegen zu äußern. Auf

den Internetseiten der Zentralen Studienberatung findet sich ein gebündeltes Informationsangebot unter dem Titel „Studieren mit Behinderung / chronischer Erkrankung“

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung / chronischer Erkrankung bei der Zulassung zum Studium

Es gibt die Möglichkeit einen Härtefallantrag auf die Zulassung in einem zulassungsbeschränkten Studiengang zu stellen. Für Studienbewerber mit einer Behinderung/chronischen Erkrankung ist der Härtefallantrag relevant. Laut §11 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Hessen sind 5 % der zur Verfügung stehenden Studienplätze „Die nach Härtegesichtspunkten zu vergebenden Studienplätze werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums oder einen sofortigen Studienortwechsel zwingend erfordern. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird von der Hochschule nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.“

Nachteilsausgleich / Verbesserung der Wartezeit: Wer während der Schulzeit aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder wegen längeren Klinikaufenthalten viele Fehlzeiten hatte und deswegen ein Schuljahr wiederholen musste, kann einen Antrag auf Verbesserung der Wartezeit zusammen mit der Bewerbung für einen Bachelorstudiengang stellen.

Nachteilsausgleich / Verbesserung der Durchschnittsnote: Wer in seiner/ihrer Schulzeit z. B. aufgrund einer Erkrankung die für die Person übliche Leistung nicht erbringen konnten, kann einen Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote zusammen mit der Bewerbung für einen Bachelorstudiengang stellen.

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung / chronischer Erkrankung bei Prüfungen

Die im Hochschulrahmengesetz und im Hessischen Hochschulgesetz genannte Aufgabe der Hochschulen, „dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und sie Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können“ hat die Hochschule Fulda in ihrem Leitbild fest verankert. Diese rechtliche Grundlage hat die Hochschule Fulda zudem in ihren „Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen an der Hochschule Fulda“ im § 21 berücksichtigt.

Nach den Angaben im Selbstbericht werden die Belange von Studierenden mit Behinderung bei der Durchführung des Studiums generell durch ein umfangreiches Beratungsangebot sichergestellt. Hierzu zählen u.a. die Angebote der Zentralen Studienberatung und die Studienfachberatung in den Fachbereichen durch die Studiengangsleitungen sowie Studiengangskoordinatorinnen und -koordinatoren.

§ 12 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences regelt den Nachteilsausgleich sowie die Berücksichtigung von Mutterschutzfristen und Elternzeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Gleichstellungspolitik und Diversität werden von der Hochschule Fulda an höchster Ebene adressiert, administrativ hochrangig begleitet und personell gut besetzt. Ein relativ hoher Anteil an Professorinnen belegt eine gute Bilanz auch im Vergleich zu anderen Hochschulen. Es wird Wert darauf gelegt, dass auch die Gremien der Hochschule paritätig besetzt werden, gleichwohl muss eingeräumt werden, dass die Spitzenpositionen in der Hochschulleitung und in den Dekanaten aktuell nicht in ausreichendem Maße von Professorinnen besetzt werden. Nach Angabe der Hochschulleitung scheint hier die Bereitschaft bei den Personen nicht immer gegeben. Gerade weil der zuständige Fachbereich für die begutachteten Studiengänge erkennbar für intersektionale Perspektiven sensibilisiert ist, wird angeregt – auf der Ebene der Hochschule – unter Gleichstellung nicht allein die Kategorie Mann-Frau zu verstehen, sondern weitere Differenzierungsmerkmale (etwa Migration/ethnische Herkunft, sexuelle und geschlechtliche Identität und soziale Lage/Herkunft) zu adressieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle drei Studiengänge erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 16 MRVO\)](#)

(nicht einschlägig)

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 19 MRVO\)](#)

(nicht einschlägig)

2.8 Hochschulische Kooperationen [\(§ 20 MRVO\)](#)

(nicht einschlägig)

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien [\(§ 21 MRVO\)](#)

(nicht einschlägig)

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Aufgrund der besonderen Umstände (COVID-19 Pandemie) wurde die Begehung online durchgeführt.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (Studienakkreditierungsverordnung (StakV))

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

- **Prof. Dr. rer. pol. Axel Olaf Kern**, Hochschule Ravensburg-Weingarten, Studiendekan Management im Sozial- und Gesundheitswesen
- **Prof. Dr. med. Dipl.-Psych. Joachim Kugler**, Technische Universität Dresden, Medizinische Fakultät, Lehrstuhl Gesundheitswissenschaften / Public Health
- **Prof. Dr. Ralf Lottmann**, Hochschule Magdeburg-Stendal, Fachbereich Soziale Arbeit, Gesundheit und Medien, Professor für Gesundheitspolitik

b) Vertreter der Berufspraxis

- **Paul Bomke**, Pfalzkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie (AdöR), MVZ Pfalzkrankenhaus GmbH und Gemeindepsychiatrisches Zentrum GmbH, Klingenmünster, Geschäftsführer

c) Vertreter der Studierenden

- **Milan Grammerstorf**, Studierender im Masterstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ (M.Sc.) an der Universität Bielefeld

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen

1.1 Studiengang „Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik“ (B.Sc.)

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	Davon Frauen (absolut)	davon Frauen (%)	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2020/2021	31	26	84%									
SS 2020												
WS 2019/2020	48	33	69%									
SS 2019												
WS 2018/2019	48	24	50%									
SS 2018												
WS 2017/2018	34	24	71%	8	7	88%	2	2	100%			
SS 2017												
WS 2016/2017	95	57	60%	21	15	71%	6	5	83%	6	6	100%
Insgesamt	256	164	64%	29	22	76%	8	7	88%	6	6	100%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

(1)	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	
WS 2020/2021		4	1		
SS 2020	6	3	5		
WS 2019/2020		3	3		1
SS 2019	7	8	6		1
Insgesamt	13	18	15		2

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021			2	3	5
SS 2020		8		6	14
WS 2019/2020			6		6
SS 2019		21			21
Insgesamt		29	8	9	

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

1.2 Studiengang „Management in der Gesundheitsversorgung“ (B.Sc.)

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	Davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2020/2021	36	33	92%									
SS 2020												
WS 2019/2020	51	42	82%									
SS 2019												
WS 2018/2019	84	65	77%	2	2	100%						
SS 2018												
WS 2017/2018	97	74	76%	40	31	78%	17	14	82%			
SS 2017												
WS 2016/2017	77	66	86%	26	25	96%	6	4	67%	3	1	33,33%
Insgesamt	345	280	81%	68	58	85%	23	18	78%	3	1	33,33%

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021	7	9	6		
SS 2020	7	33	5		
WS 2019/2020	1	4	2		2
SS 2019	2	24	4		1
WS 2018/2019		6	5		
SS 2018	2	47	7		
WS 2017/2018		3	3		2
SS 2017	8	54	5		
WS 2016/2017		8	1		1
Insgesamt	27	188	38	0	6

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021		2	18	2	22
SS 2020	1	41	1	2	45
WS 2019/2020			6	1	7
SS 2019	2	22	2	4	30
WS 2018/2019			10	1	11
SS 2018	1	49	0	5	55
WS 2017/2018			5		5
SS 2017		58	1	8	67
WS 2016/2017			6	2	8
Insgesamt	4	172	49	25	

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

1.3 Studiengang „Public Health“ (M.Sc.)

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

Semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	Davon Frauen (absolut)	davon Frauen (%)	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2020/2021	76	60	79%									
SS 2020												
WS 2019/2020	64	54	84%									
SS 2019				6	4	67%						
WS 2018/2019	89	74	83%	13	11	85%	11	11	100%			
SS 2018		1	100%	11	6	55%	1	1	100%	1	1	100%
WS 2017/2018	65	50	77%	19	15	79%	10	7	70%	5	5	100%
SS 2017	2	2	100%	2	2	100%	1	1	100%	2	2	100%
WS 2016/2017	60	52	87%	14	13	93%	11	9	82%	2	2	100%
Insgesamt	357	293	82%	65	51	78%	34	29	85%	10	10	100%

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

(1)	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	
WS 2020/2021	10	9	0		
SS 2020	6	16	1		
WS 2019/2020	6	16	3		
SS 2019	8	17	1		
WS 2018/2019	4	8	0		1
SS 2018	5	11	1		1
WS 2017/2018	6	15	1		
SS 2017	2	14	0		1
WS 2016/2017	1	10	6		
Insgesamt	48	116	13		3

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021		6	11	2	19
SS 2020		13	1	9	23
WS 2019/2020	4	8	9	4	25
SS 2019	2	17	2	5	26
WS 2018/2019		1	11		12
SS 2018		14		3	17
WS 2017/2018		5	14	3	22
SS 2017		13		3	16
WS 2016/2017		3	6	8	17
Insgesamt	6	80	54	37	

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	23.6.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	15.10.2021
Zeitpunkt der Begehung:	6./7.12.2021 (Online)
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangleitungen und Lehrende, Hochschulleitung, Studierende aller drei Studiengänge (einschl. Studierendenvertreter*innen)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Im Rahmen der Begutachtung wurde die Ressourcenausstattung vorgestellt und besprochen.

2.1 Studiengang „Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik“ (B.Sc.)

Erstakkreditiert am:	Von 22.09.2016 bis 30.09.2022
Begutachtung durch Agentur:	AHGPS

2.2 Studiengang „Management in der Gesundheitsversorgung“ (B.Sc.)

Erstakkreditiert am:	Von 01.08.2003 bis 01.08.2008
Begutachtung durch Agentur:	AHPGS
Re-akkreditiert (1):	Von 10.03.2008 bis 30.09.2015
Begutachtung durch Agentur:	AHPGS
Re-akkreditiert (2):	Von 21.07.2015 bis 30.09.2022
Begutachtung durch Agentur:	AHPGS

2.3 Studiengang „Public Health“ (M.Sc.)

Erstakkreditiert am:	Von 01.08.2003 bis 01.08.2008
Begutachtung durch Agentur:	AHPGS
Re-akkreditiert (1):	Von 10.03.2008 bis 30.09.2015
Begutachtung durch Agentur:	AHPGS
Re-akkreditiert (2):	Von 21.07.2015 bis 30.09.2022
Begutachtung durch Agentur:	AHPGS

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der

Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)